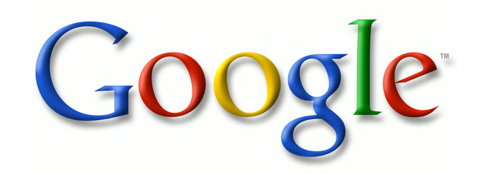
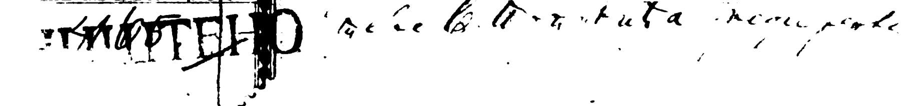

Google




THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817





Zur Lösung

der

Serbischen Kirchenfrage.

Von

einem gew. Congressmitgliede.

BUDAPEST, 1873.

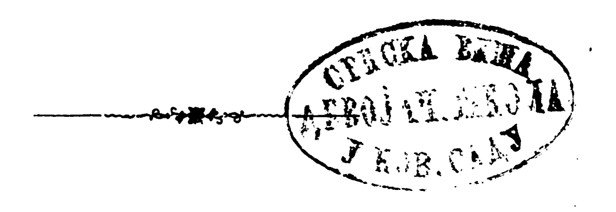
Zur Lösung

der

Serbischen Kirchenfrage.

Von

einem gew. Congressmitgliede.



BUDAPEST, 1873.

Historische Skizze über die äusserlichen Verhältnisse der serbischen Kirche in Ungarn.

Angehörige des serbischen Volksstammes wohnen seit langer Zeit in Ungarn und sind diese zu verschiedenen Malen durch Zuwanderungen aus den von Serben bewohnten Ländern jenseits der Donau und Save verstärkt worden [1]). Allein erst durch die am Ende des 17. Jahrhunderts stattgefundene grosse Einwanderung erhielt der serbische Volksstamm in Ungarn eine wichtige politische und national-ökonomische Bedeutung, wurde er zu einem beachtenswerthen Mitgliede des ungarischen Völkerconglomerates, zu einem einflussreichen Factor im Leben des ungarischen Staates.

Diese grosse und bedeutendste serbische Einwanderung erfolgte unter besonderen Umständen. In den langwährenden Kriegen gegen die Türken, in Folge deren das Königreich Ungarn von dem Joche der Barbaren-Herrschaft befreit wurde, geriethen die österreichischen Staatsmänner auf den klugen Gedanken, mit den christlichen Völkern auf türkischem Boden ein Bündniss zu schliessen gegen den gemeinsamen Feind und es gelang im Jahre 1689 dem österreichichen Heerführer Piccolomini durch den serbischen Patriarchen von Ipek, Arsenius Csernovics, einen grossen Theil der Serben und Albanesen für das österr. Interesse zu gewinnen. Mit ihrer Hilfe drang das kaiserliche Heer bis Scopi vor. Diese Verbindung mit den Serben suchte ein Patent des

[1]) Vergl. über diese wiederholten serbischen Einwanderungen Schwicker, Gesch. d. Temeser Banats, S. 447.

Kaisers und Königs Leopold I. vom 6. April 1690 zu erneuern und zu befestigen, indem darin die gesammten Völker Albaniens, Serbiens, Bulgariens etc. ermahnt wurden, den günstigen Moment zu benützen, um durch ein Bündniss mit den kais. Truppen das türkische Joch abzuschütteln und zur Beförderung ihres Heiles, ihrer Freiheit und der christlichen Religion die Waffen zu ergreifen. Dabei wurde den erwähnten Völkern versprochen, dass sie in diesen Provinzen, welche dem Rechte nach zur Krone Ungarns gehören, (bei günstigem Ausgange des Krieges) „die ungestörte Ausübung ihrer Religion, die freie Wahl der Wojwoden, die Beibehaltung ihrer Privilegien und Rechte und die Befreiung von allen öffentlichen Lasten und Steuern, welche sie nicht schon vor dem Einbruche der Türken zu tragen hatten", geniessen sollten mit Ausnahme von Kriegszeiten, wo sie zu ihrer eigenen Vertheidigung die nöthigen Subsidien zu leisten hätten; endlich sagte man ihnen auch den freien Besitz ihrer frühern Güter zu. [2])

Ein ähnliches kaiserl. Schreiben war insbesondere an den Ipeker Patriarchen gerichtet, dem Aufrufe des Kaisers leisteten namentlich die Serben Folge. Es schlossen sich zahlreiche waffenfähige Männer dem kaiserl. Heere an und weil man die wehrlosen Greise, Weiber und Kinder, sowie die bewegliche Habe nicht den wechselvollen Schicksalen des Krieges preisgeben oder gar den Türken in die Hand fallen lassen wollte, so wurden diese Schutzbedürftigen noch während des Kampfes auf ungarisches Gebiet gebracht und lagerten theils in den südlichen Landestheilen, theils in der Nähe der Landeshauptstadt Ofen unter Zelten, den Ausgang des Kampfes und damit die Entscheidung über ihre eigene Rückkehr erwartend.

Man kennt die Resultate des Feldzuges vom Jahre 1690; sie waren für die kaiserlichen Waffen sehr ungünstig; die eroberten Theile jenseits der Donau und Save gingen wieder verloren und auch die Festung Belgrad wurde von dem Grosswesir Köprili Mustapha

---

[2]) Schwicker, Geschichte des Temeser Banats S.231–232.

abermals zurückerobert. Was sollte mit den zahlreichen serbischen Emigranten geschehen? Sie wagten die Rückkehr in ihre Heimat nicht, weil sie mit Recht die türkische Rache fürchten mussten und die kaiserl. königl. Regierung musste für ihr Unterkommen um so mehr besorgt sein, als sie nur dem Rufe des Kaisers gefolgt waren. An der Spitze des zahlreichen serbischen Auswanderervolkes [3]) stand der Ipeker Patriarch Arsen III. Csernovics und es wurden diese Serben in Syrmien, Slavonien, in der Bácska und in der Gegend von Ofen und Szt.-Endre angesiedelt

Die Niederlassung galt nur für eine vorübergehende, provisorische; denn das serbische Volk hoffte auf eine Rückkehr in die Heimat, wie ihm solche auch durch das kaiserl. Privilegium vom 20. August 1691 ausdrücklich versprochen wurde: „Wir werden Uns", heisst es darin, „möglichst bestreben, um durch unsere siegreichen Waffen mit Gottes Hilfe die gedachte serbische Nation je früher in die vordem besessenen Territorien oder Wohnorte wieder einzuführen und die Feinde von dort wieder vertreiben zu können". Auch das Privilegium vom 4. März 1695 betrachtete die Ansiedlung der Serben nur als eine zeitweilige; weshalb sich denn auch die Serben längere Zeit weigerten, feste Häuser zu bauen. Erst die Abschliessung des Karlowitzer Friedens (1699) machte der Hoffnung auf Rückkehr ein Ende und so mussten sich die Einwanderer entschliessen, sich in dem Ungar-Lande eine neue Heimstätte zu schaffen.

Wir übergehen an dieser Stelle all die vielfachen Bemühungen der Serben zur Gewinnung eines „abgesonderten Territoriums" und die Einrichtung ihrer weltlichen Verwaltungssachen; da wir es nur mit einigen Hauptmomenten ihres Kirchenwesens zu thun haben.

Die griechisch-orientalische Kirche hatte auch vor-

---

[3]) Man gibt dessen Zahl auf 30—35.000 Familien an und nachdem die Serben in Hauskommunionen lebten (wie das selbst bis heute grossentheils noch den Fall ist), so dürfte die Zahl der Köpfe, die Familie durchschnittlich nur mit 15—20 berechnet, 5—600,000 betragen haben. Vrgl. Stojacskovics Ueber die staatsrechtl. Verhältnisse der Serben. S. 14.

dem viele Bekenner in Ungarn; es gehörten insbesondere der Mehrzahl der Rumänen zu derselben; auch bestanden einzelne Bisthümer dieser Kirche unter der Türkenherrschaft (z. B. in Temesvár); allein erst mit der serb. Niederlassung gewann dieses Kirchenthum eine feste Organisation. Die Serben kamen als „Nation" in's Land; sie hatten ihre eigene weltlichen und kirchlichen Vorsteher mitgebracht; denn „es war", bemerkt Freiherr v. Bartenstein [4]), „nicht mehr darum zu thun, vertriebene Flüchtlinge auf- und anzunehmen, oder ihnen einige der Gründe einzuräumen, sondern ansässige und zum Theil vermögliche Leute, die in ihrer Religionsübung nicht gestört wurden, zu bewegen, dass sie mit Gefahr ihres Leibes und Lebens, Habe und Guts aus der türkischen Botmässigkeit in die hiesige herüber treten möchten."

Nach diesem Gesichtspunkte erscheint auch die Stellung des serbischen Kirchenwesens dem ungarischen Staate gegenüber als eine zum voraus gegebene, bestimmte. Die gesammte kirchliche Organisation war fertig; der Staat hatte nur die Aufgabe festzustellen, wie sich dieselbe der öffentlichen Ordnung des Landes einzufügen habe. Bei der eigenthümlichen Lage der südlichen Reichstheile jener Zeit, bei den ungeklärten Verhältnissen der staatsrechtlichen Befugnisse der einzelnen Staatsgewalten und bei dem Umstande, dass Ungarn ein streng konfessionell-katholisches Staatswesen sein wollte: musste auch die Stellung der Serben eine exemte, privilegirte sein. Ihre Rechte und Freiheiten wurden ihnen durch kais. Patente und Regierungs-Verordnungen gesichert; die legislatorische Sanction erfolgte erst hundert Jahre später. Und worin bestanden diese Rechte und Freiheiten des serbischen Volkes mit Bezug auf ihr Kirchenwesen?

Diese Rechte und Freiheiten bestanden in Folgendem:

1) Die freie Ausübung der Religion nach den Gebräuchen der griechisch-orientalischen Kirche nach dem alten Herkommen der Serben unter Beibehaltung des alten Kalenders. (Privilegien vom 20. August 1691 und 4. März 1695.)

---

[4]) In seiner Schrift: „Kurzer Bericht von der Beschaffenheit der zerstreuten zahlreichen Illyrischen Nation." S. 25.

2) Das Recht, nach eigenem Willen, aus der serbischen Nation einen Erzbischof zu haben, den der geistliche und weltliche Stand unter sich zu erwählen haben wird; und dieser Erzbischof soll wie bisher das Recht haben, den griechisch-orientalischen Kirchen und der Gesammtheit der Konfession aus eigener kirchlicher Machtvollkommenheit vorzustehen. (Priv. vom 20. August 1691.)

Nach dem Privilegium vom 21. August 1690 hatte die Kirchenprovinz des serbischen Metropoliten einen beträchtlichen Umfang, der weit über die heutigen Grenzen der Karlovitzer Metropolie hinausreichte [5]). Gemäss dem Privilegium vom 4. März 1695 standen folgende sieben Bischöfe unter dem Metropoliten, nämlich: die Bischöfe von Jenopolis und Temesvár, von Karlsstadt und Zrinopolis, von Szegedin, von Ofen und Stuhlweissenburg, von Mohács und Sziget, von Werschetz, von Grosswardein und Erlau. Allein die genaue Abgränzung und Eintheilung dieser Diöcesen erfolgte erst in späterer Zeit. [6])

Es wurde überhaupt das serbische Kirchnewesen nur nach und nach in das Bereich der administrativen Verfügungen einbezogen. Dabei muss man gleich auf zweierlei aufmerksam machen. Bekanntlich war ein Hauptbestreben der österr. Regierung darauf gerichtet, die Griechisch-Nicht-Unirten vermittelst der „Union"

---

[5]) Das Privilegium umschreibt diese Kirchen-Provinz in folgender Weise: „isque archiepiscopus . . . . sicut hactenus graeci ritus ecclesiis et ejusdem professionis communitati praeesse valeat . . . in tota Graecia, Rascia, Bulgaria, Dalmatia, Bosnia, Jenopolia et Hercegovina, nec non in Hungaria et Croatia, ubi de facto existunt."

[6]) Aktenmässige Darstellung der Verhältnisse der gr. n.-u. Hierarchie in Oesterreich etc. Wien 1860. S. 6. (Diese Schrift hat der damalige Sectionsrath und spätere österr. Unterrichtsminister Jireček verfasst.) Dem Metropoliten von Karlowitz waren ferner noch die gr.-orient. Bischöfe von Siebenbürgen, von Dalmatien und der Bukowina untergeben. Doch war diese Jurisdiction stets bestritten worden; hatte auch für die beiden letztgenannten Bisthümer niemals praktische Bedeutung. Die siebenbürg. Diöcese wurde erst in unseren Tagen völlig frei und selbstständig gemacht und als Metropolie an die Spitze des orient. Kirchenwesens der Rumänen gestellt.

in die Botmässigkeit des römischen Stuhles zu bringen; zu welchem Zwecke man sich nur zu oft geradezu verwerflicher und ungerechter Mittel bediente. So wurden nicht nur bei den Rumänen in Siebenbürgen und in der Grosswardeiner Diöcese die Orientalischen zur „Union" gepresst; sondern dasselbe Schicksal hatten auch mehr oder weniger die Serben (hier „Wallachen" genannt) in dem Warasdiner und Karlstädter Generalat zu ertragen. Dahingegen benahm man sich in dieser Hinsicht gegen die Serben in Ungarn und der Militärgränze mit der grössten Vorsicht und Behutsamkeit und vermied sorgfältig, die Unionszwecke offen zu verfolgen; ja es wurden hypereifrige Regierungsorgane und katholische Geistliche auf das Entschiedenste getadelt. Der „Staatszweck" überwog hier den konfessionellen [7]. Die andere Erscheinung ist die auffällige Feindseligkeit, mit der nicht blos die römische Geistlichkeit, sondern auch die ungarischen Stände den serbischen Einwanderern begegneten. Man sah in dieser verhasssten „Schismatikern" nur Werkzeuge der ungarn-feindlichen Hof- und Staatspolitik, wie denn auch die ganze serb. Volks- und Kirchenangelegenheit in Wien nicht als eine „ungarische" Landessache, sondern als ein „austriaco-politicum" betrachtet und die „illyrische Nation selbsten ein Patrimorium domus Austriacae und nicht regni Hungariae" genannt wird [8]. Deshalb wurden die Angelegenheiten der Serben direkt von Wien oder doch nur durch die Hofstellen besorgt; in welcher Beziehung insbesondere die Regierungsperiode der Kaiserin-Königin Maria Theresia von Wicktigkeit ist; denn während dieser Zeit wurde die äusserliche Kirchenverwaltung der Serben in eine gewisse Ordnung gebracht, bis dann im Jahre 1791/2 auch die Legislative Ungarns den serbischen Einwanderern und ihrem Kirchenwesen die gezetzliche Anerkennung zu Theil werden liess.

Es kann nicht Aufgabe dieser flüchtigen Skizze sein, der historischen Entwicklung dieser Verhältnisse

---

[7]) Uebrigens that später auch die Besorgniss vor dem russ. Hofe das Ihrige. Vgl. Bartenstein a. a. O. S. 39.

[8]) Aktenmässige Darstellung u. s. w. S. 15.

schrittweise zu folgen: wir wollen, wie erwähnt nur bei den **Hauptmomenten** verweilen.

Obwohl nämlich schon in den Jahren 1729, 1733 und 1756 einzelne Hofrescripte und Circular-Verordnungen eine entsprechende Regelung der serbischen Kirchenverhältnisse versucht hatten; so blieben doch zahlreiche Missstände, welche zu vielfachen Beschwerden Anlass boten. Zur Abstellung derselben wurde im Jahre 1769 in Karlovitz eine Synode abgehalten, in Folge deren das erste illyrische Regulamentum privilegiorum vom 27. September 1770 erlassen wurde, mit welchem jedoch die serbische Nation nicht zufrieden war. Dieser Umstand hatte weitere Verhandlungen auf den Synoden von 1774 und 1776 zur Folge, welche dann zu dem zweiten Regulamentum vom 3. Jänner 1777 führten. Dieses zweite Reglement erregte jedoch den Unwillen der Serben auf's Höchste; denn in demselben trat die damals als höchstes Staatsprinzip geltende Omnipotenz der absoluten Staatsgewalt in so entschiedener Weise in den Vordergrund, dass den Serben von ihren kirchlichen Rechten und Freiheiten kaum der Schein geblieben wäre. Die Bischöfe und die Regierung hätten sich darein getheilt. Das Volk und der niedere Klerus wäre die misera plebs contribuens geworden. Bekanntlich existirt auch heute in der serbischen Kirche ein Fraction, die Gleiches anstrebt. Sie hat somit „historischen" Grund. Die Folgen einer derartigen Missachtung und Niedertretung der wohlerworbenen Rechte zeigten sich aber damals in sehr demonstrativer Weise. Das Volk bestürmte die Bischöfe von Werschetz und Neusatz, beschuldigte den Episkopat des Verraths an die kirchlichen Rechten des serbischen Volkes; so dass der Metropolit Vinzenz Joannovics Vidák genöthigt war, bei Hofe eine Gegenvorstellung zu unterbreiten. Darauf hin erschien das „Rescriptum declaratorium vom 16. Juli 1779, mit welchem nämlich das vorige Regulament der Privilegien näher erläutert wurde. Dieses Rescript, welches im Jahre 1782 mit einem Consistorial-System ergänzt wurde, bildete bis zum Jahre 1868 die unverrückt gebliebene, staatsrecht-

liche Norm für die serbischen Kirchenangelegenheiten in Ungarn und dessen Nebenländern [9]).

Indem wir weiter unten auf die Betrachtung einiger Kardinalpunkte dieses Deklaratoriums zurückkommen, führen wir hier noch des Weitern an, dass nach vielfachen Unterhandlungen endlich im Jahre 1791 im 27. G.-A. die gesetzliche Recipirung der Griechisch-Nicht-Unirten im ungarischen Landtage erfolgte, wobei denselben nicht nur das volle Bürgerrecht und die Gleichstellung mit den übrigen Landesbewohnern zugesprochen wurde; sondern ihnen „vorbehaltlich der Rechte Seiner königlichen Majestät über die Angelegenheiten des Clerus, der Kirche, der Religion, deren vollkommen freie Ausübung ihnen gestattet wird, der Fundationen, der Lehrgegenstände und Erziehung der Jugend, auch der Genuss ihrer Privilegien, welche der Reichsverfassung nicht widerstreiten“ garantirt wird. Mit G.-A. 10 : 1792 wurde sodann dem Metropoliten und den Bischöfen der gr. n. u. Confession Sitz und Stimme an den ungarischen Landtagen eingeräumt und G.-A. 20 : 1847/8 inartikulirt den serbischen Kirchencongress als eine ordentliche gesetzlich anerkannte Institution, was in dem G.-A. IX : 1868 noch weit nachdrücklicher und umfassender geschieht. Dieser neueste Gesetzartikel überträgt die gesammte Organisationsarbeit in der serb. Kirchenverwaltung dem Kirchencongresse, unter nachträglicher Genehmigung der Krone.

Auf diese Weise hat die äusserliche Stellung der serbischen Kirche sich allmählich aus einer privilegirten in eine legale verwandelt, dabei aber haben die Serben ihre kirchliche Selbstverwaltung zu wahren gewusst und eine autonome Institution errichtet, wie solche ihre Glaubensgenossen in keinem Lande besitzen. Die gr.-oriental. Serben (und auch die Rumänen) in Ungarn geniessen vor Allem zwei Kardinalrechte: Die freie Wahl ihres kirchlichen Oberhauptes und die autonome Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten durch einen frei gewählten Con-

[9]) Vgl. Bartenstein, a. d. O. Vorrede p. XI. sqq. — Schwicker, a. a. O. S. 420, 422. — Stojacskovics, a. a. O. S 26.

g r e s s. Diese beiden Punkte sollen hier noch einer kurzen Erörterung unterzogen werden.

Nachdem die Serben im Jahre 1690 nicht als vereinzelte Familien, sondern als ein ganzes Volk, als „Nation“ nach Ungarn herübergekommen waren, so beliess man ihnen auch ihre gesammte innere Verwaltungsorganisation. Darunter nahm die Institution eines „N a t i o n a l - C o n g r e s s e s“ (narodni sabori) eine hervorragende Stelle ein. Dieser Congress entsprach anfänglich sicherlich jenen öffentlichen Versammlungen in slavischen Ländern, an deren gewöhnlich die Häupter der grossen Stämme, bei wichtigeren Anlässen auch die Aeltesten der Adeligen und freien Familien theilnahmen[10]). Sie entbehrten lange hin der strengern Regelung, die sie erst unter der Regierung der Kaiserin-Königin Maria Theresia erhielten.

Was man von den Congressen vor dieser Zeit weiss, beschränkt sich auf magere Daten, die uns darüber verständigen, dass die Bewilligung zur Abhaltung eines solchen Congresses durch eine Deputation bei dem kais. Hoflager eingeholt wurde. Diese Deputation bestand vorbildlich für die späteren Einrichtungen aus je einem Mitgliede des Clerus, des Provincial-Civilstandes und des Gränz-Militärs; die Einberufung selbst geschah durch den Metropoliten. Am Congresse nahmen Vertreter der Militär- und Kameralbehörden Theil, ohne dass über deren Abordnung Näheres bekannt ist. Die Verhandlungen geschahen in Anwesenheit eines dazu abgeordneten landesfürstlichen Commissärs und beschäftigten sich nachweislich mit folgenden Dingen: Wahl des Metropoliten, Anhörung der kaiserl. Bestätigungen von Privilegien, Publication kais. Patente, Errichtung von Reiter-Regimentern, respektive die Beischaffung der dazu nothwendigen Kosten, die Beschwerden der „illyrischen Nation“ in Kirchen- und Schulsachen, die Aufbringung der Sustentations-Kosten des Congresses selbst u. dgl. [11]).

Eine festere Gestalt empfing der serbische Congress

---

[10]) Vgl. Oesterr. Geschichte f. d. Volk. Bd. II. Entstehen christl. Reiche im Gebiete des heutigen österr. Kaiserstaates. Von Jos. u. Hermenegild Jireček. S. 81.

[11]) Aktenmässige Darstellung u. s. w. S. 13—14.

durch das „Rescriptum declaratorium" der Kaiserin-Königin Maria Theresia vom 16. Juli 1779. Hier lautet nämlich der 63. Punkt folgendermassen: „Dem Nations-Congresse sollen nur 25 Deputirte vom Militari, 25 vom Provinciali und eben so viele aus dem Clero beiwohnen, und keiner über diese bestimmte Anzahl, noch ohne ordentlicher von Unserm k. k. Commissario annehmlich befundener Vollmacht, zu den Sitzungen des Congresses zugelassen, auch die Jugend, wegen der bei ihrer unreifen Ueberlegung in Gefahr stehenden Beobachtung des Geheimnisses davon ausgeschlossen, überhaupt aber ohne Gegenwart Unseres k. k. Commissario keine Versammlung oder Zusammenkunft gehalten werden".

Das ist allerdings auch Alles, was dieses „Declaratorium" über die Zusammensetzung des serbischen „National-Congresses" enthält; wenn also heute eine Partei unter den Serben fordert, dass die Regierung zur Wahl des Metropoliten einen „Wahlcongress" nach den „Special-Bestimmungen" dieses „Declaratoriums" einberufen solle: so dürften diese Antragsteller selbst in die grösste Verlegenheit kommen, falls man sie auffordern würde, diese „Special-Bestimmungen" aus dem „Declaratorium" anzuführen. All die Fragen nach den Wahlbezirken, der passiven und activen Wahlfähigkeit, ob direkte oder indirekte Wahlen, über die Führung des Wahlaktes selbst, u. dgl. bleiben da unbeantwortet. Hierin hatte sich im Laufe der Zeiten ein Usus entwickelt, der die verschiedenartigsten Wahlformen zu Tage brachte. Hauptprinzip bei der Auftheilung der Congress-Deputirten auf die von Griechisch-Orientalischen bewohnten Gebiete war: den Serben die grosse Majorität zu sichern gegenüber den rumänischen Glaubensgenossen der Arader und Karansebeser Diöcese, welche Gebiete trotz ihrer grossen Population nur 10 Deputirte in den serbischen Kirchencongress entsendeten.

Eine andere Streitfrage erhob sich darüber, ob sämmtliche Congresse von einer Art oder die Scheidung in „Wahl"- und „Verhandlungscongresse" zulässig sei. Diese Unterscheidung versuchte zuerst Jireček in der von uns wiederholt angeführten „Aktenmässigen Dar-

stellung" u. s. w. Wir sind jedoch der Ueberzeugung, dass diese Unterscheidung durch nichts begründet, und darum nicht stichhältig ist. Jireček hat in seiner Nachforschung über die serbischen Kirchencongresse solche gefunden, die nur den Metropoliten „gewählt" und solche, die nur kirchliche und nationale Angelegenheiten „verhandelt" haben. Daraus zog er nun den Schluss auf obige Unterscheidung. Das war falsch und findet seine Widerlegung schon in Jireček's eigener Schrift.

Geschichtlich ist erwiesen, dass z. B. die Congresse in den Jahren 1769 und 1790 zur „Verhandlung" von Kirchen- und Schulangelegenheiten einberufen worden waren; da jedoch während der Dauer dieser Congresse der jeweilige Metropolit starb, so brachen die Congresse ihre Arbeiten nicht ab, sondern beendigten dieselben und wählten dann auch noch den Metropoliten, ohne dass hiezu ein neuer Congress ausgeschrieben oder eine Neuwahl angeordnet worden wäre. [12])

Dass später (1837 u. 1842) nur „Wahl-Congresse" abgehalten wurden, hat in den politischen Verhältnissen seinen Grund, beruht jedoch keineswegs in dem Herkommen oder gar gesetzlichen Vorschriften der serb. Kirche. Dies bezeugt auch der Congress von 1864/5. Derselbe war zur Wahl des Metropoliten einberufen worden; nachdem das geschehen, nahm er noch langdauernde Arbeiten zur Reform des serb. Kirchen- und Schulwesens vor; die dann in dem G. A. 9. 1868 ihre neuerliche gesetzliche Bestätigung empfingen. Hier haben wir also Congresse, welche „verhandelten" und auch „wählten," ohne dass in ihrer Constituirung ein Unterschied wahrnehmbar wäre. Die obige Unterscheidung ist somit gegenstandslos und beruht auf Zufall und gelehrter Systemmacherei.

Diese Unterscheidung ist ferner ebenso fremd dem Bewusstsein des serbischen Volkes, das die Wahl des Metropoliten durch den Congress keineswegs als eine „ausserordentliche" Function betrachtet; vielmehr darin eines der obersten Rechte des ordentlichen serbischen Kirchencongresses erkennt. Und diesem Bewusstsein wird

[12]) Vgl. „Aktenmässige Darstellung" u. s. w. S. 17—19, 22.

auch die a. h. sanctionirte Wahlordnung v. J. 1870 vollkommen gerecht. Diese Wahlordnung, welche auf Grund des G. A. 9, 1868 zu Stande gekommen ist, kennt obige Unterscheidung ebenfalls nicht. Wäre selbe beabsichtigt gewesen, so hätte man das im Wahlstatute ebenso ausdrücklich bemerken müssen, wie das im Kirchenstatute der griechisch-orientalischen Rumänen der Fall ist. [13]) Dagegen wurde die serbische Wahlordnung ausdrücklich „Für die serbischen National-Kirchencongresse“ überhaupt erlassen und das ministerielle Begleitschreiben zu diesem Wahlstatute fügt bei, dass diese Wahlordnung „bei Einberufung der künftigen Congresse als Richtschnur zu dienen habe“ Wo ist da die Rede von „Wahl“- und „Verhandlungscongressen?“ Wo das besondere Statutum für diese beiden Arten? Es existirt nicht; denn die ordentliche Wahlordnung v. J. 1870, die heute zur Einberufung eines competenten serb. National-Kirchencongresses allein massgebend ist, kennt obige Scheidung nicht; sie kennt nur einerlei Congresse und gilt unterschiedlos für alle künftigen Versammlungen dieser Art. Uibrigens ist diese Frage auch de facto schon dadurch entschieden worden, dass der im Jahre 1872 einberufene serb. Kirchencongress eben auf Grund der Wahlordnung v. Jahre 1870 zu Stande gekommen und berufen war, den Metropoiiten zu wählen und eventuell auch andere Verhandlungen zu pflegen. Die von ultraklerikaler Seite angegriffene Wahlordnung hat somit seitens der ungar. Regierung nicht bloss die formelle, sondern bereits auch die thatsächtliche Anerkennung erhalten. Können da über deren Rechtsbeständigkeit noch weitere Zweifel erhoben werden?

Noch auf andere Weise suchen die ultraklerikalen Parteigänger in der serb. Kirche die Rechte des autonomen Kirchencongresses und damit die Rechte des Volkes selbst dadurch zu schmälern: dass sie das Wahlrecht des Congresses bei Besetzung des Metropolitenstuhles umgehen wollen und verlangen: die Krone möge aus eigener Machtvollkommenheit den Metropoliten direct er-

---

[13]) Vgl. Den „Anhang“ dieses Statutes: „Die Metropolitenwahl“, §§. 155—157.

nennen. Den Antrag hiezu stellte angeblich der jetzige Patriarchats-Verweser Bischof Gruics selber; sicher ist, dass sein Freund und Parteigenossen, Bisthums-Verweser und Archimandrit Angyelics eine Denkschrift zur Untertigung kolportirt hat, worin die Ernennung angeblich im „Namen des serb. Clerus und Volkes" von der ungar. Regierung verlangt wird. [14])

Es ist nicht zu zweifeln, dass es dem bischöflichen Colporteur gelingen dürfte, eine Anzahl Namen aus dem geistlichen und Laienstande zusammen zu bringen. Allein was wäre damit bewiesen? Zur Lösung der strittigen Frage gar nichts und die ungar. Regierung würde sich mehr als zwei Mal besinnen, ob sie dieser escamotirten Volksvertreterschaft Gehör leihen darf. Zudem kann die Regierung auf die Erfüllung des obigen clerikalen Petitums schon darum nicht eingehen, weil das eine flagrante Verletzung des gesetzlichen Herkommens und positiver Gesetzesbestimmungen involviren würde.

Um dies darzuthun, erinnern wir an einige schon weiter oben berührte historische Momente.

Die Ernennung des serbischen Metropoliten würde erstens das gesetzliche Herkommen verletzen, und zwar: Als die Serben im Jahre 1690 auf die Einladung des Kaisers und Königs Leopold I. unter ihrem Patriarchen Arsen III. Csernovics nach Ungarn wanderten, ertheilte ihnen der Monarch mittelst der Privilegien vom 6. April, 21. August und 11. Dezember 1690, 20. August 1691 und 4. März 1695 verschiedene Rechte, worunter das Recht, sich ein Oberhaupt der Kirche frei zu wählen, einen hervorragenden Platz einnimmt. „Es soll Euch erlaubt sein", heisst es in der Urkunde von 20. August 1691 „nach eigenem Willen aus der serbischen Nation einen Erzbischof zu haben, den der geistliche und weltliche Stand unter sich zu erwählen haben wird", und dieses Recht wurde den Serben durch die nachfolgenden Monarchen wiederholt feierlichst bekräftigt. In dem oftbezogenen „Declaratorium illyricum"

---

[14]) Vgl. „Ungar. Loyd", 1873, Nr. 256 v. 7. Nov.

der Kaiserin-Königin Maria Theresia (erlassen am 16. Juli 1779) bestimmt Punkt 3), dass die Erwählung des Erzbischofs und Metropoliten auch „ferner der Nation überlassen bleibt"; wohingegen die Monarchin die niemals angefochtene Bestätignng und Bekanntmachung der Wahl der Krone vorbehält. Gemäss diesem Privilegialrechte haben die Serben seit mehr als 150 Jahren das Recht der Wahl ihres Erzbischofs ausgeübt und hat schon dadurch der Usus volle Gesetzkraft erlangt.

Allein für dieses Wahlrecht entscheiden auch positive Gesetze, namentlich die G. A. 27: 1791, 20: 1847]48 und 9: 1868, worin den Serben die autonome Leitung und Besorgung ihrer Kirchen- und Schulangelegenheiten durch den selbstgewählten Congress gesetzlich garantirt wurde und insbesondere haben diese Autonomierechte die §§. 3 und 7 des 9. G. A. v. J. 1868 in nachdrücklicher Weise bestätigt. Es gehört ein seltener Muth dazu, Angesichts des jahrhundertelangen rechtlichen Usus und der gesetzlichen Gewährungen heute von der Regierung zu verlangen: sie möge damit brechen und den Metropoliten durch die Krone direct ernennen lassen. Was würden die Protestanten dazu sagen, wenn man in derselben Weise ihnen das Recht der freien Superintendentenwahl bestreiten würde? Ohne Zweifel wäre ihr Widerstreben und die Vertheidigung ihres guten Rechtes ebenso energisch, als gerechtfertigt, wie wir gelegentlich des Thun'schen Protestantenpatentes erfahren haben.

„Aber die Krone hat ja schon in einem Falle die Ernennung des serbischen Metropoliten vollzogen; was sie einmal ohne Opposition des serbischen Volkes gethan, das darf sie heute wohl auch thun." Also liesen sich hie und da die Vertheidiger des Ernennungs-Antrages vernehmen. Dieser Einwurf der Clerikalen bezieht sich auf den Fall mit dem Ipeker Patriarchen Arsenius IV. Joannovics Schakabent. Wie verhält es sich damit? Bei dem unglücklichen Ausgange des österreichisch-türkischen Krieges flüchtete im Jahre 1737 der Patriarch von Ipek, Arsen Joannovics, mit vielem serbischen Volke aus Serbien nach den österreichischen Staaten, weil sie ob ihrer Anhänglichkeit und Parteinahme für Österreich die Rache der

Türken fürchten mussten. Patriarch Joannovics genoss hier das volle Gastrecht und wurde von Kaiser Karl VI. nach dem erfolgten Ableben des serbischen Metropoliten in Karlowicz zum einstweiligen Patriarchatsverweser ernannt. Nachdem er dieses Amt mehrere Jahre hindurch verwaltet, gab die Kaiserin-Königin Maria Theresia den „vereinten Bitten des serbischen Clerus und Volkes nach" und „bestätigte" unter dem 21. Oktober 1741 den Patriarchatsverweser als ordentlichen Metropoliten der serbischen Kirche in Ungarn. Eine erneute Wahl zum Patriarchen war nicht nöthig, da ja Arsen Joannovics schon vordem serbischer Patriarch gewesen; die Königin genehmigte also nur die erbetene Uebertragung des Karlowitzer Erzbisthums auf den schon ordentlich geweihten Patriarchen. Dass dieser Fall keineswegs zu Ungunsten des Wahlrechtes der Serben gedeutet werden darf, geht schon aus dem Umstande hervor, weil nach dem Tode des Patriarchen Arsen Joannovics die Serben ganz anstandslos zur freien Wahl seines Nachfolgers schritten und dieses Recht in einer damals abgefassten Staatsschrift ausdrücklich als rechtlich bestehend und unverletzbar bezeichnet worden ist. Wenn also aus diesem Falle etwas deduzirt werden kann, so ist es eben die Bestätigung des freien Wahlrechtes, welches heute eine Fraktion der Serben, und das gerade die ebenso unzuverlässige als egoistische clerikale Fraction, aus verwerflichen Nebenabsichten verletzen will.

Bei dieser Gelegenheit berufen wir uns noch auf einen der besten Canonisten der serbischen Kirche, der zugleich als intimer Parteigenosse des Patriarchats-Verwesers Bischof Gruics auch in anderer Richtung unverdächtig erscheinen wird, nämlich auf den Archimandriten des Klosters Bezdin, Theophan Zsivkovics. Dieser schreibt in seinem Buche: „Die serbische Nationalkirche auf ihrer kanonisch-historischen Grundlage" (Temesvár 1868, S. 15. und 16) Folgendes: „Der serbische Metropolit-Patriarch geht aus der freien Wahl des ganzen serbischen Volkes hervor; die Krone bestätigt die Wahl." Und nachdem er über den Ursprung dieses Wahlrechtes verschiedene Vermuthungen aufgestellt,

schliesst er mit den Worten: „Sei dem, wie es wolle und stamme der Brauch woher immer, genug, der serbische Metropolit-Patriarch ist ein Hierarch aus freier Volkswahl, die sich auf den Usus, auf die nationalen Privilegien basirt und welcher Wahl bis heute (d. i. bis 1868) die Krone noch niemals die a. h. Bestätigung versagt hat.“ Dieses Zeugniss des bei seinen Standesgenossen sehr angesehenen Archimandriten tritt somit entschieden gegen die Bestrebungen der Fraction „Srbski Narod“ und für unsere Ansicht ein.

Uebrigens kann die Regierung auf die Vorschläge dieser Fraktion um so weniger Rücksicht nehmen, als es diese Leute selber gewesen, die im vorigen Jahre (1872) in einer Conferenz dem damaligen Ministerpräsidenten Graf Lónyay einstimmig erklärt haben, dass ein Congress zur Wahl des Metropoliten nur auf Grund des sanctionirten Wahlstatuts vom Jahre 1870 einberufen werden könne, da jede andere Basis des Congresses und jeder andere Modus der Neubesetzung des Metropolitenstuhles einfach — ungesetzlich wäre.

Welche Intriguen übrigens diese clerikale Fraction noch gespielt; wie es ihr gelungen ist, die Regierung wiederholt zu täuschen und auf gefährliche Irrwege zu führen, wie überhaupt Fanatismus, egoistische Interessen, Unverstand, Misstrauen, Ungeschicklichkeit und Heuchelei bei den verschiedenen hier Einfluss nehmenden Faktoren die an sich einfache serb. Kirchenfrage zu einem nahezu unlösbaren Knoten verwirrt haben: das ersieht der geneigte und unbefangene Leser aus der hier folgenden Darstellung, die wir nunmehr seiner Aufmerksamkeit empfehlen.

Die Entwicklung der serbischen Kirchenfrage. *)

I.

Die serbische Kirchenfrage wurde in der hauptstädtischen Presse lebhaft besprochen. Trotz der Artikelfülle jedoch, die über diese wichtige Frage veröffentlicht wurden, scheint im grosszen Publikum und selbst in specifisch politischen Kreisen noch immer nicht die richtige Ansicht über die Bedeutung und correkte Lösungsmodalität dieser Frage Platz gegriffen zu haben.

Die Gegner der reformatorischen Bestrebungen des serbischen Kirchencongresses geben sich einerseits die Mühe, das ganze Wirken der Congresse, angeblich vom Standpunkte der Satzungen der griechisch-orientalischen Kirche, mit Fluch und Bann zu belegen, dieselben als im höchsten Grade „ketzerisch“ oder gar „lutherisch“ zu verschreien, sind aber zu gleicher Zeit nicht minder eifrig, das vaterländische Publikum, insbesondere die ungarische Regierung dahin zu berathen, dass die Beschlüsse der serbischen Kirchencongresse, in Pulver und Petroleum getränkt, sämmtlich dahin zielen, den ungarischen Staat zu unterminiren, wenn nicht gar gleich in die Luft zu sprengen.

Den alleinig rettenden Gedanken in der so arg zerfahrenen Affaire will die plötzlich als so „ungarnfreundlich“ emporgeschossene serbische Phanariotenpartei darin erblicken, dass man die ganze serbische Kirchenautonomie

---

*) I, II, III. IV und V sind vom Verfasser in den Nrn 205, 209, 212, 213, und 217 des »Ung. Lloyd« d. J. erschienen.

einem verehrten serbischen Mönchsklerus von Staatswegen auf Ja und Nein ausliefere, dann werde, ehe der blässe Mond die Erde kaum einmal umkreist habe, wie auf einen Zauberschlag in allen Wipfeln Ruhe herrschen und die Stille des gesegneten Südungarns höchstens noch durch das Tosen eines in dulce jubilo schwelgenden Klostergelages gestört werde!

Das muss man der serbischen Kirchenreaction die doch so de- und wehmüthig nach der Staatspolizei ruft, zugestehen, dass sie, ihren Phanariotenbrüdern am Bosporus ähnlich, die edle Kunst der Heuchelei meisterhaft behandelt und ihr selbst da, wo das Herz von Gift und Galle schwillt, der Mund vor Wonne und Honig überfliesst.

Die Herren haben es trefflich verstanden, binnen Jahr und Tag in diese serbische Kirchenfrage soviel der Wirrnisse hineinzuschwärzen, dass es heute selbst einem geübten Auge schwer fällt, in dem verworrenen Gewebe den rechten Faden zu finden. Sie waren es, die sich am meisten die Mühe genommen, die Frage über die gesetzliche Organisation der serbischen Kirchenautonomie nach und nach quasi zu einer politischen Frage ersten Ranges aufzublähen, um auch während der Zeit der langwierigen Lösungsexperimente im Trüben zu fischen und ihren selbstsüchtigen Zwecken nachzujagen.

Nicht der politischen Frage — denn hiefür mangelt ja jedes Substrat; auch nicht der rein kirchlichen Frage — denn das Thun und Wirken der serbischen Congresse ist vorwiegend weltlicher Natur — sondern der Frage der vaterländischen Cultur, als welche die serbische Kirchenfrage allein nur gelten kann, werden wir die folgenden Betrachtungen widmen, welche sich zur Aufgabe stellen, das nichtserbische Publikum aufzuklären und unserer Regierung den Pfad anzudeuten, den sie wandeln muss, wenn die ganze Angelegenheit im Interesse der vaterländischen Cultur und der Prosperität eines so begabten Volkstammes, wie es die Serben sind, gelöst werden soll.

Bevor wir den status quo, in dem sich die Angelegenheit im Augenblick befindet, eines Näheren be-

sprechen, müssen wir im Interesse der Klarheit eines Weiteren ausholen, um aus den einzelnen Momenten der historischen Entwickelung die Stützpunkte zu gewinnen, aus welchen eine erfolgreiche Lösung resultiren könnte.

Seit 1790 war es im Jahre 1865 wieder einmal der Fall, dass sich der serbische Kirchencongress, nachdem er Bischof Maschirevics zum Metropoliten gewählt, mit der Regeluug der Fragen der äusseren Verwaltung der serbischen Kirchen-, Schul- und Fundationsangelegenheiten befassen konnte. Der mehr als hundert Jahre alte Ruf nach Reformen auf allen diesbezüglichen Gebieten war damals so laut, dass ihn selbst der serbische höhere Mönchsklerus nicht überhören konnte.

Es gereicht der derzeitigen Bischofssynode zur Ehre, dass sie nach der Wahl des Metropoliten, durch Congress-Deputirte und Fachmänner verstärkt, die Grundzüge für die Verhandlungen des nachmaligen Congresses entwarf und solchermassen die reformatorischen Arbeiten dieser Körperschaft bedeutend erleichterte. Wir erwähnen hier ausdrücklich dieser Vorarbeiten der Bischofssynode, um später einmal auf manche stretige Punkte, die sich in der Zukunft ergeben hatten, ein Streiflicht damaliger Auffassung werfen zu können.

Der 1865er Kirchencongress führte sein — wenn wir uns so ausdrücken können — reformatorisches Werk im Geiste der Satzungen der griechisch-orientalischen Kirche und nach den Bedürfnissen der Gegenwart vom Grund aus auf. Er schuf nämlich eine conforme Kirchengemeinde-Ordnung auf repräsentativer Grundlage. Wo bisher der Ortsgeistliche mit dem Kirchenkurator das Kirchengemeinde-Vermögen unbeschränkt verwaltet, trat jetzt eine gewählte Kirchen-Repräsentanz mit einem dirigirenden Kirchen-und Schul-Ausschusse mit klar umschriebenem Wirkunkskreise an die Stelle. Der Pfarrgeistliche war nicht mehr de lege Vorstand der Kirchengemeinde, konnte aber zu einem solchen gewählt werden. Die Zahl der Pfarrgeistlichkeit wurde reduzirt, deren Dotationen im Baargehalte fixirt und statt der bisherigen bischöflichen Donation die Wahl des Seel-

sorgers durch die Gemeinde-Repräsentanz bestimmt. Das bischöfliche Consistorium wurde nur insoweit reorganisirt, dass es durch eine bestimmte Anzahl von weltlichen Beisitzern verstärkt wurde. Der bisherige Wirkungskreis desselben wurde belassen, nur dass die Schulaufsicht einem weltlichen Fachmanne zugesprochen wurde. Die ganze Körperschaft zerfiel nun in zwei Sectionen, wovon der geistlichen Section, die nur aus geistlichen Beisitzern gebildet, die dogmatisch-kirchlichen Disciplinar- und Matrimonal-Angelegenheiten der Kirchen-Diözese — der zweiten Sektion, die auch zwei weltliche Beisitzer erhielt, die übrigen administrativen Angelegenheiten der Kirchen- und Schulverwaltung der Diözese eingeräumt wurden. An der Spitze des Consistoriums stand in beiden Sectionen der Bischof als Vorsitzender.

Eine analoge Organisation hatte auch das oberste Kirchen- und Schulorgan der serbischen Metropolie, der sogenannte „Metropolitan-Kirchen- und Schulrath“, mit dem jeweiligen Metropoliten an der Spitze als zweite Instanz.

Sehr wichtige Verfügungen traf der besagte 1865er Congress in Betreff der Dotation der Bischöfe. Statt — wie bisher — z. B. den Ofner Bischof mit seiner kärglichen Dotation auf dem Hunger-Etat zu belassen, während der Bácser Bischof mit 60—70,000 Gulden jährlicher Revenuen ein gemächliches Leben führen konnte, traf der Congress die Verfügung, dass alle Bischöfe gleichmässig dotirt werden, und wähnte dies dadurch zu erreichen, dass er die Einkünfte der sämmtlichen Bischofsstühle in einen Fond fliessen liess, von wo aus dann alle Bischöfe zu gleichen Theilen betheiligt würden. Der Metropolit wurde im Genusse seiner bisherigen Einkünfte belassen, d. h. er behielt die Metropolitangüter Dálya, Borovo und Belo-Brdo.

Wir müssen hier etwas ausführlicher auf die Art und Weise eingehen, wie der 1865er Congress die Klostergüter und Nationalfonds verwaltet wissen wollte, denn die spätere Ausführung dieser Beschlüsse

scheint eine wahre Pandorabüchse arger Streitigkeiten ergeben zu haben.

Der 1865er Congress schuf für sämmtliche Güter, die theils der serbischen Metropolie, theils den einzelnen Bisthümern, den einzelnen Kirchen- und Kirchengemeinden, den Schulen und Klöstern als Eigenthum angehören, oder aus Fonden und Fundationen bestehen, einen neuen Rechtstitel und benannte sämmtliche als „kirchlich-nationale Güter". Der jeweilige Patriarch und Karlowitzer Metropolit ist der natürliche Curator und Vertreter dieser Güter; in den Diozesen sind die Bischöfe Curatoren und Aufseher derselben. Es wurde verordnet, dass über sämmtliche obigen Güter einschlägige Inventare verfasst werden.

Die Verwaltung der Klostergüter wurde der, unter Vorsitz des Patriarchen fungirenden Centraldirektion der serbischen Nationalfonde anvertraut und dieselbe aufgefordert, einen zweckmässigen Verwaltungsmodus dieser Güter dem nächsten Congresse zur endgiltigen Entscheidung zu unterbreiten. Vorläufig wurde bestimmt, dass aus der Hälfte der reinen Klostereinkünfte ein Klosterfond, in welchem auch die bisherigen Klösterdeposite einzufliesen haben, gebildet werden soll, die übrigbleibende Hälfte des Reineinkommens der Klostergüter hat in den Nationalfond zu fliessen, aus welchem Fonde dann „die theologischen Lehranstalten, auch andere Schulen, Gymnasien und höhere Lehranstalten zu dotiren, sowie auch die übrigen Schulbedürfnisse zu bestreiten sind."

Wir müssen hier bemerken, dass der im Jahre 1749 vom Metropoliten Nenadovics gegründete, hier erwähnte National-Clerikal- oder Carlowitzer Schulvond" zur Zeit auch ohne die Revenüen der Klostergüter die Zinsen von mehr als 1 ½ Millionen zu Unterrichtszwecken disponibel hat, ungeachtet die „Pester Schulfonde," die nach der Theilung mit der rumänischen Metropolie im Betrage von circa 80,000 Gulden Stammkapital zu diesem Fonde geschlagen werden dürften.

Der im Jahre 1769 gegründete, auch an eine Million reichende, sogenannte „inalienable Fond“ wurde zur Aushilfe für die Bischofsdotation und Subvention der Consistorien, Diözesan-, Kirchen- und Pfarrgeistlichkeit ganz seiner bisherigen Bestimmung nach auch fernerhin belassen. Die übrigen Stiftungsfonde haben als Stipendien ihre genau bestimmten Fundationszwecke.

Aus dieser Verfügung müssen wir hier noch ausdrücklich betonen, dass „alle kirchlich-nationale Güter und Fundationen unter dem Schutze des Congresses stehen, welcher das Recht hat, sich von deren Erhaltung, Vermehrung und regelrechten Verwendung zu überzeugen; hiefür wird er geeignete Statuten erlassen und für die Quellen sorgen, aus denen dann die Kirchen-, Schul-, Unterrichts- und gemeinnützigen Bedürfnisse gedeckt werden sollen.“

Nur die Beschlüsse des Congresses — heisst es weiter — welche „auf die Veräusserung, Kapitalsverminderung, Belastung und Verpfändung besagter Güter und Fonde abzielen, können ohne allerhöchste Bestätigung nicht effektuirt werden.“

Zur Effectuirung dieses Verwaltungsmodus der serbischen kirchlich-nationalen Güter wurde der Patriarch oder Patriarchatsverweser, drei von diesem der Regierung vorgeschlagene und bestätigte Assistenten (ein weltlicher, ein geistlicher und ein militärischer), ferner ein Bonorum-Direktor sammt Hilfspersonale berufen. Sie hätten die ganze Administration zu besorgen und die Executivorgane zu überwachen, deren Dienstreglement bis zum nächsten Congresse vorzuschreiben. Auch für die Verwaltung der Bisthumsgüter wurden zwei Curatoren designirt, welche im Einvernehmen mit den Bischöfen und der Centraldirection von der Regierung zu ernennen wären. Die so gebildete Verwaltung wurde verpflichtet, den jeweiligen Güterstatus und die Rechnungsbilanz jährlich in den Blättern zu veröffentlichen und dem Congress „zur Einsicht“ vorzulegen.

Um ein klares Bild von dem Wirken des 1865er

Congresses zu erhalten, müssen wir hier noch erwähnen, dass er seine Aufmerksamkeit auch dem höchst vernachlässigten Volksunterrichte zuwandte, indem er die etwas wie „österreichische Schulverfassung" (!) in serbischer Uebersetzung seinen Beschlüssen einverleibte, für die Schulaufsicht, statt der bisherigen geistlichen, weltliche Fachmänner als Inspectoren bestellte; für die Lehrerseminare eine neue Organisation vorschrieb, dem Lehrpersonale eine bessere Dotation gewährte; das Neusatzer und Karlowitzer Gymnasium zu Gymnasien nach Art der Staatsschulen mittleren Ranges bestellt wissen wollte, denselben ausser ihren Privatdotationen Subventionen aus den Nationalfonden gewährte, für die Lehrkräfte die von Staatswegen erforderliche Befähigung vorschrieb und ihren kümmerlichen Gehalt um ein Bedeutendes erhöhte.

In Anbetracht des niederen Bildungsgrades der serbischen Pfarrgeistlichkeit verdient jenes Streben des Congresses, mit welchem er den von den Mönchen gänzlich verwahrlosten theologischen Lehranstalten eine bessere Organisation vorschrieb, die Lehrkräfte daselbst mit wahrlich brillanten Dotationen versah, die Zöglinge mit Stipendien bedachte, die wärmste Annerkennung.

Nicht unerwähnt können wir hier lassen, dass der Congress die nöthigen Gelder für die Creirung von 20 serbischen Volksschulen in Kroatien und Slavonien flüssig machte, Stipendien zur Ausbildung der Gymnasial-, Theologie- und Präparandie-Professoren und sogar von Lehrerinen genehmigte und sein jährliches Unterrichtsbudget auf die kaum zu unterschätzende Summe von ca. 52,000 fl, (die Schulauslagen der Gemeinden nicht gerechnet) feststellte, wo bisher für solche Zwecke kaum etliche Hunderte von Gulden verwendet wurden.

Dies sind im Ganzen und Grossen die Beschlüsse und Bestrebungen des 1865er Congresses, welcher, nebenbei sei es gesagt, fast ganz aus conservativen Elementen bestand, unter den Präsidium eines k. k. Generals als königlichen Commissärs tagte und dessen Beschlüsse, obwohl unter der Herrschaft des staatlichen Absolutismus gefasst, seitens des ungarischen constitutionellen Cultus- und Unterrichtsministers, weiland Baron J. Eötvös, Sr.

Majestät unterbreitet und mittelst Allerhöchsten Rescripts, ddto. 10. August 1868 und auf Grund des G.-A: IX: 1868, §. 1, bestätigt worden sind. Ein Congressorganisationstatut, eine Congresswahl und Geschäftsordnung hat der 1865er Congress nicht berathen, obwohl unter den oberwähnten Synodalpropositionen ein Entwurf hiefür, angeblich aus der Feder des Syrmier Obergespans Kusevics, vorlag.

Ein Kenner der Verhältnisse der serbischen Kirche im Gebiete der heil. Stephanskrone wird nicht leugnen können: dass die obigen Beschlüsse des 1865er Congresses auf allen Gebieten der Kirchenverwaltung einen bedeutenden Schritt zum Besseren bezeichnen; dass in denselben eine Fülle von Anregungen für die fernere gedeihliche Entwickelung der Organisationsarbeiten enthalten ist.

Immerhin ist die Thatsache heute sehr interessant, dass die Führer der jetzigen serbischen Kirchenreaktion, der nunmehrige Wahlbischof Angyelics und Obergespan Kusevics, damals an der Schaffung der 1865er Congressbeschlüsse einen hervorragenden Antheil nahmen, sich an der Ausarbeitung derselben eifrig betheiligten, ja die wichtigsten derselben im Congressplenum als Referenten vertraten — und heute dieselben Beschlüsse als im höchsten Grade „unkanonisch" und „ketzerisch" bezeichnen!

Der 1865er Congress bestand in seinen weltlichen Vertreten aus lauter ernannten Regierungs- und Comitatsbeamten, welche mit dem Clerus eine kompakte konservative Partei bildeten; die liberale Partei zählte 4, sage vier unabhängige Deputirte, die schliesslich ihre Mandate niederlegten und den Congress verliessen.

II.

Im Monate Juni 1869 wurde der IX. G.-A. publicirt und am 10. August desselben Jahres erschien das königliche Rescript, welches die besagten Beschlüsse des Karlovitzer Congresses vom Jahre 1865 bestätigte. Am 13. Dezember 1868 erliess das königl. ungarische Cultusministerium an den damaligen Patriarchen Maschirevics eine Instruktion in Bezug auf die Effektuirung des königl. Rescriptes vom 10. August — und nun sollten die Organisationsarbeiten rasch nach einander folgen.

Während der rumänische Erzbischof Baron Schaguna den rumänischen Kirchencongress noch im Herbste desselben Jahres zusammentreten liess, um die rumänische Metropolie auf Grund des IX. G.-A.: 1868 zu organisiren, während der so einberufene Congress Dank der emsigen Vorarbeiten des Baron Schaguna seine Organisationsarbeiten in drei Wochen glücklich vollendete — liess man in der serbischen Patriarchenresidenz unbegreiflicher Weise die Hände müssig im Schosse ruhen und wartete gemächlich der Dinge, die da kommen sollten.

Die Reformarbeiten des 1865er Congresses waren zum nicht geringen Theile das Verdienst des Patriarchen Maschirevics, sie hätten ihm auch in der Geschichte der Entwickelung der serbischen Kirche einen ehrenvollen Platz gesichert, wenn der greise Kirchenfürst, da er nun zur Ausführung der Reformen schreiten sollte, nicht auf einmal so wenig Eifer für das von ihm begonnene Werk bekundet hätte. Es mag an diesem Zaudern auch die öftere Kränklichkeit des Patriarchen — er litt ja an einem nervösen Herzleiden — einen Theil der Schuld tragen; aber es ist heute so ziemlich klar, dass schon damals der jetzige Wahlbischof Angyelics, den Maschirevics noch als Patriarchatsverweser sede vacante metropolitana trotz Abmahnen der Bischöfe uncorrekterweise zum Gergeter Archimandriten befördert hatte, mit seinem ganzen

Einflusse zu Gunsten der alten Ordnung der Dinge agitirte. Als vollends durch die Organisirung der neuen Kirchengemeinden im Jauuar 1869 vorwiegend die Liberalen das Heft in die Hände bekamen, schien dem Patriarchen Maschirevics jede weitere Lust zur Organisirung der neuen Diözesan und Metropolitanbehörden benommen. Dazu kam nun die Abnormität, dass den neu organisirten Kirchengemeinden die alten Diözesanconsistorien vorstanden, ein Fehler, der sich später rächte, denn es war vorauszusehen, dass hieraus mancherlei Reibungen unausbleiblich eintreten mussten.

Der IX. G.-Art. 1868, die obschwebende Fondstheilungsfrage mit den Rumänen, drängten den Patriarchen Maschirevics, im Frühjahre 1869 den serbischen Congress nach Karlovitz einzuberufen. Zu jener Zeit nahm die öffentliche Meinung der Serben eine für den Patriarchen Maschirevics schon ziemlich ungünstige Wendung. Seine Zwistigkeiten mit dem populären Bácser Bischof Athanaczkovics, später das chikanöse Vorgehen in Sachen des Patronates des Neusatzer Gymnasiums, seine Lässigkeit bei der Ausführung der Beschlüsse des 1865er Congresses hatten wesentlich dazu beigetragen, das durch die unconstitutionelle Haltung des Patriarchen während der absolutistischen Reichsrathexperimente ohnedies stark gesunkene Ansehen desselben vollends zu untergraben.

Baron Eötvös verständigte den Patriarchen mittelst Verordnung vom 3. Mai 1869 davon, dass Se. Majestät die Abhaltung eines Congresses auf Grund des §. 5, IX. G.-Art.: 1868 nach althergebrachter Weise genehmigt und zugleich gestattet habe, dass zur selben Zeit eine Bischofssynode zur Neubesetzung des vacanten Bischofssitzes der Bácser Diöcese abgehalten werden könne. Nachdem der Minister angedeutet hatte, wie die durch die Trennung der rumänischen Metropolie entfallene Anzahl der Congressmitglieder zu kompletiren sei, bestimmte er auf Grund §. 7, IX. G.-Art., „dass der Congress zu allererst eine Congressorganisation zu berathen habe; dies hindere aber nicht, dass selber auch die weiteren dringenden Agenden, als den Ausgleich

mit den Rumänen, die Bestimmung der Bischofsdotation, den Bau der Bischofsresidenz in Neusatz und noch andere Gegenstände berathen könne", und drückte die Hoffnung aus, dass der Congress „unter der weisen und umsichtigen Leitung (vezénylete)" des Patriarchen seine wichtige Aufgabe lösen werde. Der Patriarch beschied in Folge dessen den Congress für den 1./13. Juni nach Karlovitz.

Wir haben bereits den Fehler erwähnt, den Patriarch Maschirevics dadurch begangen, dass er die bestätigten Congressbeschlüsse vom Jahre 1865 nur theilweise zur Geltung brachte. Jetzt, wo er den Congress zu weiseren höchst wichtigeren Organisationsarbeiten berufen hatte, beging er die Unvorsichtigkeit, dass er weder die seiner Verwaltung unterstehenden Behörden angewiesen hatte, die vom 1865er Congresse aufgetragenen Elaborate vorzubereiten, noch seinerseits mit sich im Reinen war, wie und auf welche Weise die ferneren Congressarbeiten zu bewerkstelligen seien, so dass ihn der Zusammentritt des Congresses völlig unvorbereitet, ja plan- und ziellos traf.

Nachdem sich der Congress kompletirt hatte, konnte man das Verhältniss der Parteien leicht übersehen. Unter den 75 Mitgliedern des Congresses zählte die liberale Partei mit dem Bruchtheile der Radikalen 30, die entschieden conservative Partei sammt den Bischöfen 34 und das zum grossen Theile schwankende liberal-conservative Centrum 16 Stimmen.

An der Spitze der Liberalen standen Dr. Subotics und Dr. Miletics; die Conservativen führten Archimandrit Angyelics und Obergespan Kusevics; das Centrum Dr. Mandics und Banalrath J. Zsivkovics.

An der weisen Leitung, an dem unparteiischen und taktvollen Benehmen des Patriarchen war es nun gelegen, die Gegensätze der Parteien nicht schroff hervortreten zu lassen und die Congressverhandlungen auf eine solche Weise zu lenken, wo bei dem notorischen Uebergewichte liberal-konservativer Elemente, eine ruhige Berathung möglich, ein erspriessliches Wirken sicher gewesen wäre. Leider war Patriarch Maschirevics nicht der Mann

dazu. Von Natur aus höchst reizbar, aufbrausend, dazu von seiner Umgebung übel berathen, liess er sich öfter und beim geringsten Anlasse von seiner Heftigkeit einreissen, verfiel in einen Ton, der seiner Würde einen grossen Abbruch that und statt zu schlichten und zu ordnen, gab er als Präsident fast die meisten Anlässe zu den stürmischen Scenen im Congresse. So verkannte er in der Debatte über das Congresspräsidium (der Antrag des Dr. Subotics lautete: „Das Präsidium sei wählbar und zum Präsidenten wähle man den Patriarchen." Gegenantrag des Archimandriten Angyelics: „Der Patriarch ist natürlicher Präsident des Congresses") die prinzipielle Seite der Frage, griff stets taktlos in die Debatte ein und provozirte Scenen, die im parlamentarischen Leben sehr selten vorkommen. Kaum war die Präsidiumfrage im Sinne der mit dem Centrum vereinigten Conservativen entschieden, kaum hatte sich der Congress constituirt und wollte an die Arbeit gehen, da traten die Conservativen mit dem unbesonnenen Antrage hervor: Der Congress möge angeblich „wegen der allzuwarmen Jahreszeit und weil die Deputirten zum Arbeiten unvorbereitet seien, nur noch die Verification vornehmen, ein Comité zur Ausarbeitung der dringenden Vorlagen wählen und sich auf zwei Monate vertagen", und als neben diesem Antrage auch eine Motion über Lösung der Conflikte in Betreff der neuen Pfarrdotation als äusserst dringend gestellt wurde und der vorsitzende Patriarch zu Gunsten dieses Antrages abermals höchst taktlos in die Debatte eingriff, ja mit einzelnen Rednern hierüber in höchst bedenkliche Auseinandersetzungen gerieth, hob er die stürmische Congressitzung für den Tag auf — um, wie es sich später ergab, keine mehr einzuberufen.

Flugs darauf legte die conservative Majorität des Congresses mit einigen Mitgliedern des Centrums in einer Conferenz bei dem Patriarchen, angeblich weil sie „von der Minorität terrorisirt, in den Debatten über die Präsidialfrage in ihren heiligsten Gefühlen verletzt und an dem Zustandekommen des

Congressvertagungsantrages verhindert worden sei, ihre Mandate nieder und erklärte, dass sie aus dem Congresse austrete". Die Erklärung unterzeichneten 34 Congressdeputirte sammt den Bischöfen.

Die liberale Minorität des Congresses suchte den Patriarchen zur Fortsetzung der Congressitzungen zu bewegen; der Patriarch erklärte, dass er den Congress auflöse, aber die Einberufung eines solchen für den Herbst veranlassen werde.

Unzufrieden mit dieser Weisung protestirten 29 liberale Congressmitglieder bei dem Patriarchen gegen dieses unkorrekte Vorgehen und wandten sich mit einer gleichen Beschwerde an das ungarische Cultusministerium. Nach dem Congresse wurde die Bischofssynode abgehalten, in welcher Archimandrit Angyelics zum Bácser Bischof gewählt wurde, der Patriarch aber bei Sr. Majestät beantragte, Bischof Gruics nach Neusatz zu versetzen und Angelics zum Pakratzer Bischof bestätigen zu wollen.

Als später Patriarch Maschirevics in einem in heftigen Ausdrücken gehaltenen Hirtenbriefe die liberale Minorität des Congresses als „Leute, die sich sogar mit dem Teufel verbinden würden, um die Kirche zu stürzen, als Anhänger einer falschen Vernunft, die dem Glauben ihrer Väter abtrünnig geworden sind" bezeichnete, und den Gläubigen anheimstellte, die Wahl zu treffen zwischen „Fluch und Segen, zwischen Tod und Leben"; antworteten die Gläubigen in mehr als 100 Kirchengemeinden, dass sie das Verfahren des Patriarchen missbilligen.

Das war der Gnadenstoss für den auch physisch leidenden Patriarchen. Und als sogar das Ministerium sein Vorgehen in der Congressangelegenheit als inkorrekt erklärte, ging er gebrochenen Herzens an die Arbeit, um das, was er zumeist durch Verschulden seiner schlechten Rathgeber verdorben, wieder ins richtige Geleise zu bringen; aber der Tod war so mitleidig, ihm diese schwere Arbeit von der Schulter zu nehmen. Im Winter des

Jahres 1870 starb Patriarch Maschirevics und die serbische Kirchenfrage trat mit seinem Tode in eine neue Phase.

III.

Durch den Tod des Patriarchen Maschirevics blieb der Karlowitzer Metropolitanstuhl verwaist, die weiteren Congressarbeiten waren somit nicht in Fluss zu bringen. Die Regierung musste demnach zunächst dafür sorgen, dass die oberste Verwaltung der serbischen Kirchen- und namentlich die Verwaltung der Nationalfonde nicht ins Stocken gerathe. Sie bestellte daher in der Person des Ofner Bischofs Stojkovics einen Patriarchatsverweser. Diese Wahl war ein glücklicher und taktvoller Griff, der alle Parteien mit den besten Hoffnungen für die erspriessliche Lösung der auf dem Kongresse entstandenen Konflikte erfüllten. Stojkovics war zugleich der rangälteste Bischof in der serbischen Hierarchie. Während der langen Reihe von Dienstjahren, die er unter den Metropoliten Stratimirovics, Stankovics und Rajacsics verbracht, hatte er sich in den verschiedenen Rangstufen des Mönchsordens, theils in der Metrolopolitanresidenz, theils in den Klöstern, theils als Assistent bei der Verwaltung der Nationalfonde, dann als langjähriger Verweser des Bácser Bisthums ausgrzeichnete Verwaltungskenntnisse erworben. Von Natur aus ein bescheidener, ernster und gerader Charakter, hatte er sich, was beim serbischen Mönchsclerus eine ziemlich rare Sache, eines tadellos moralischen Lebenswandels zu erfreuen. Als einstiger Klostervorsteher hinterliess er durch eine sparsame und musterhafte Wirthschaft die seiner Leitung durch eine Reihe von Jahren unterstandenen Klöster Rakowacz und Gergeteg in der Fülle des Reichthums. Zum Bischof des Ofner Bisthums, eines der ärmsten unter allen serbischen Bisthümern, befördert, hob er die verwahrlosten, wenn auch kleinen bischöflichen Liegenschaften zu wirthschaftlicher Blüthe. Ausserdem galt er für einen ausgezeich-

neten Kenner der Satzungen der gesammten griechisch-orientalischen Kirche und bekundete in wiederholten Fällen, dass er nicht weniger mit den Fortschritten der neueren Wissenschaften sehr vertraut war. Von ruhiger, loyaler und conservativer Denkungsart, gemessen und liebenswürdig in seinem Umgange, schien er in Zeiten, wo die Gegensätze scharf aneinander gerathen, zum Vermittlen und zum ruhigen Ausgleichen gleichsam wie providenziell berufen zu sein.

Kaum hatte Bischof Stojkovics seine neue Würde angetreten, so bewog er die Regierung, den auch von ihr für vertagt angesehenen Congress für den Monat Mai 1870 zur Fortsetzung seiner Thätigkeit einberufen; er forderte die Congressparteien auf, über das Geschehene den Schleier des Vergessens zu werfen, und friedfertig und einig den Boden der neuen Thätigkeit zu betreten. Er überliess den Deputirten, die ihre Mandate niedergelegt, da dies ohnehin privatim, nicht im Kongresse geschehen, nach ihrem Gutdünken, ihre Sitze wieder einzunehmen. Seine Rede, mit welcher er den fortgesetzten Congress eröffnete, wirkte vielfach calmirend, und hatte sich an den Stellen, wo sie einem mässigen und gedeihlichen Fortschritte das Wort redete, eines lebhaftem Beifalls seitens des ganzen Congresses zu erfreuen.

Von den Deputirten, die ihre Mandate niedergelegt hatten, erschien nun der grösste Theil sammt dem nunmehrigen Bácser Bisthumsverweser Wahlbischof Angyelics wieder im Congresse. Nur vier Deputirte beharrten bei der Mandatsniederlegung. Obergespan Kusevics zog sich aus Geschäftsrücksichten zurück, Stratimirovics ebenfalls, Zsivkovics's unkorrekte Wahl wurde bei der Verifizirung annullirt. Die so vakant gewordenen Deputirtensitze wurden theils durch Berufung von Ersatzmännern besetzt, theils wurden Neuwahlen ausgeschrieben. Sowohl die Berufung als die Neuwahlen erwiesen sich der liberalen Partei günstig.

Bei der Berathung des Congressorganisationsstatutes trat nun eine vielfache Decomposition der unsprünglichen Parteistellung zu Tage; das Centrum, mit Ausnahme des Dr. Mandics, stimmte fast in allen

Hauptpunkten mit der liberalen Partei. Die konservative Rechte oder die später „klerikal“ benannte Partei war bis auf 20 Stimmen zusammengeschmolzen. Der Organisationsentwurf war mit Zweidrittel-Majorität angenommen. Die Bischöfe, die mit ihren Ansichten in Minorität geblieben waren, formulirten nun in elf Punkten ihr Separatvotum, in welchem sie jene Stellen des Congressorganisationsentwurfes hervorhoben, die ihrer Auffassung nach mit den Lehren und der Praxis der Kirche im Widerspruche stehen.

Das Episkopat bestritt nicht den Wirkungskreis des Congresses, nur wollte es, dass der Congress Alles „im Einvernehmen mit der Bischofssynode“ verrichte; es sollte ferner in dem Statute ausdrücklich erwähnt werden, — dass „zum Metropoliten nur ein serbischer Bischof gewählt werden könne“; es wollte dem Patriarchen das Präsidium sowohl im Congresse, als im Congressausschusse zugesprochen wissen, schliesslich, dass die Wahl der Bischöfe nicht durch den Congress, sondern nach der bisherigen Praxis auch fortan von der Bischofssynode vorgenommen werde. Das waren die kirchlichen Bedenken der im Congresse anwesen Bischöfe. Die übrigen Punkte ihres Separatvotums sind ihrer Natur nach Einwände mehr staatlicher als kirchlicher Natur und werden wir auf dieselben noch im Laufe unserer Auseinandersetzungen zurückkommen.

Das zweitnächste wichtige Operat des Congresses war die Congress-Wahlordnung. Das Parteiverhältniss war bei derselben ein gleiches; der liberale Antrag: es möge der Clerus nicht, wie bisher, gesondert, sondern mit den Laien zugleich die Congress-Deputirten wählen, so dass fortan Clerus und die Weltlichen aus derselben Wahlurne als Congress-Deputirte hervorgehen sollen, wurde von dem Clerus selbst gestellt und hiemit auch die aparte Wahl der Kloster- und der Pfarrgeistlichkeit als solche abgeschaft.

Beide Operate wurden nun der Regierung zur Bestätigung vorgelegt.

Während der Congress tagte, hatten viele Gemeinden und Geistliche petitionirt: der Congress möge eine bessere Dotations-Norm der Pfarrgeistlichkeit, weil die 1865-er Norm undurchführbar sei, festsetzen. Mittlerweile war auch das neue ungarische Volksschulgesetz erschienen und es kam die Ueberzeugung zur Geltung, dass die 1865-er Schulnorm Angesichts der neuen Staatsexigenzen ungenügend sei. Beide dringende Arbeiten wurden eigens dafür gewählten Ausschüssen zugewiesen. Der Congress verschloss sich auch nicht der Ansicht, dass zu Reformen auf dem Unterrichtsgebiete tüchtig herangebildete Kräfte nöthig seien. Die theologischen Anstalten gingen durch die Schuld der an ihnen wirkenden Lehrkräfte ganz zu Grunde, den Lehrerbildungs-Anstalten mangelte es an der nöthigen Anzahl von Lehrkräften; das bewog den Congress, je vier Professurs-Kandidaten mit Stipendien aus dem National-Schulfonde zu versehen und die theologischen nach dem Wunsche der Bischöfe und der geistlichen Deputirten nach Kiew, die anderen vier aber nach Leipzig zu dreijähriger Ausbildung zu schicken. Um auch der serbischen Lehrerwelt pädagogischen Geist einzuflössen, um ein Stammkorps für das bevorstehende intensivere Wirken auf dem Gebiete des Volksschulunterrichts zu gewinnen, wurden zehn der besten Volksschullehrer aus den verschiedenen Kirchendiözesen mit Stipendien aus demselben Fonde in die renommirtesten Seminare Deutschlands und der Schweiz zur einjährigen Fortbildung ausgesandt. Die Kosten hiefür bewilligte der Congress fast einstimmig.

Und nun eine kleine historische Reminiscenz! Der serbische Kirchencongress, der im Jahre 1790 zu Temesvár, nicht zu vergessen sede vacante metropolitana, auf ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl alle Wünsche und Gravamina der Serben erledigen und nach Regelung der Kirchen-, Schul- und Fundationsverhältnisse der serbischen Metropolie zur Wahl des Metropoliten schreiten sollte, ist in der Geschichte der serbischen Congresse einer der wichtigsten. Auf diesem Congresse gelang es dem unsterblichen Patrioten Sabbas v. Tököly, die Bischöfe und die Klöster dahin zu verpflichten,

dass sie in solidum gelobten, jährlich 30,000 fl. zu Unterrichtszwecken beizusteuern. Aberschlau, wie die Herrn schon sind, wussten sie später das Ganze so einzurichten: dass diese Widmung niemals, auch heute nicht, in's Leben trat. Die jeweiligen, von Bischöfen ernannten Consistorien waren die Controlle für das Gebahren mit dem Klostervermögen. Die Defizite von bis 40 kr. W. W. oder die Ueberschüsse von 20 kr. W. W. wurden in den Klosterrechnungen stereotyp. Ein Vermögen von nahe an 3 Millionen Gulden Werth wies nach den Rechnungen der Klosterbrüderschaft nicht nur gar keinen Ueberschuss aus, sondern wurde sogar arg devastirt und verschuldet! Soll ja einmal der Metropolit Stratimivics einem eifrigen und naiven Klostervorsteher, der ihm die Klosterrechnungen mit einem Ueberschusse von etlichen Tausenden vorwies, die Rechnungen eigenhändig an den Kopf geworfen haben, weil sich der gute Mann, entgegen dem bisherigen Usus, eines bedeutenden Ueberschusses zu rühmen erdreistet hatte!

Die notorische Misswirthschaft in den serbischen Klöstern war auch dem hochconservativen 1865-er Kongresse schon zu arg. Er wies, da es ihm selbst an der Zeit mangelte, die Fondverwaltung in Karlowitz an, über die Dotation der Klostervorsteher und Mönche interimsweise zu verfügen und einen Vorschlag zur definitiven Regelung der Angelegenheit dem nächsten Congresse zu unterbreiten (§. 28); er bestimmte ferner, dass über sämmtliche „kirchlich-nationalen Güter", unter welchen Rechtstitel auch die Klöster subsumirt wurden, genaue Jnventare erhoben werden sollen (V, §. 4); vertraute schliesslich die Administraion der Klostergüter der Centraldirektion in Karlowitz, beschied dieselbe, dem Verwaltungspersonale das provisorische Dienstreglement bis zum nächsten Congresse vorzuschreiben. B.) §§. 18 und 21.)

All dies auszuführen, wäre die Pflicht des Patriarchen Maschirevics gewesen. Uebelberathen und schwankend, wie er in anderen Dingen war, that er auch in dieser Beziehung gar nichts.

Viele Klostervorsteher und Klosterbrüder, die das Gespenst einer Baardotation und einer Wirthschaft mit Controle, wenn auch langsam, aber sicher herankommen sahen, legten ihrerseits die Hände auch nicht müssig in den Schoss. Sie meinten, es lassen sich noch manche gute Dinge für die traurigen Tage, die da heranschlichen, zur Seite legen. Aber beim Congresse liefen Klagen ein, dass sich einige Klostervorsteher ausserhalb der Klöster bei ihren Maitressen förmlich häuslich etabliren, das bewegliche Klostervermögen in ihre neuen Behausungen mit hinüberschleppen, ohne das Consistorien gegen diese Dewastation irgendwie einschreiten. Das war doch zu arg, und es lag Gefahr im Verzuge. Die vom Kongresse im Vereine mit den Consistorien angestrengten Untersuchungen ergaben nur in dem Kruschedoler und Opowaer Kloster eine Defraudation von mehr als zwanzigtausend Gulden. Dies und dergleichen andere saubere Dinge bewogen den Congress, die diesbezüglichen Beschlüsse des 1865-er Congresses durch eigene gemischte Commissionen gleich nach Sessionsschluss praktisch in allen Klöstern zur Ausführung zu bringen. Den Commissionen wurde zur Pflicht gemacht, den Vermögensstand zu inventiren, den Wirthschaftsmodus zu prüfen, wo nothwendig, einen besseren Modus unter doppelter Controle einzuführen, und über ihr ganzes Thun und Gebahren später Bericht zu erstatten. Aus gleicher Intention wurde das Congressmitglied Csernovics mit der Verwaltung des Dalyaer Metropolitangutes betraut.

Und hier in diesem Beschlusse des Congresses liegt das Wespennest, aus welchem die spätere Reaktion auf dem Gebiete der serbischen Kirchenautonomie herausgeflogen.

Schon lange mag es dem ergeizigen Wahlbischof Angyelics heimlich tief in der Seele gebrannt haben, dass es gerade zur Zeit so kam, wo er den reichsten serbischen Bischofsstuhl in Neusatz besteigen sollte, dass der mehr als fünfzigtausend Gulden betragende Pachtschilling des Neusatzer Bishofsprädiums Szireg von nun an zur gleichmässigen Dotation aller Bischöfe verwendet werden sollte. Dazu kamen noch die provisorischen Verfügungen über

die controlmässige Verwaltung der Klostergüter, wobei er auch als Vorsteher eines der reichsten Klöster ebenfalls ins Mitleid gezogen werden durfte — da wähnte der Mann die Achillesferse des Congresswirkens erspäht zu haben und die Zeit herangekommen, wo er mit den unzufriedenen Klostervorstehern, mit jener weltlichen Sippschaft, deren materielles Interesse mit dem bisherigen Gebahren in den Klöstern innig verflochten war, die ganze Arbeit, sowohl des 1865er als des 70-er Congresses aus den Angeln heben und die Restauration der guten alten Zeiten bischöflicher Omnipotenz und unverantwortlicher Güterverwaltung bald wieder herbeiführen könnte.

Innerhalb des Congresses schrien seine Anhänger über Vergewaltigung und Besitzstörung; ausserhalb des Congresses trachteten sie, denselben als einen politischen Convent in Misskredit zu bringen.

Der Congress berieth noch in dieser Saison „die provisoriche Regelung der Diözesanversammlungen und der Diözesan-Consistorien, Administrations- und Schulausschüsse“, rief hiemit die alten, im achtzehnten Jarhrhundert jahrelang bestandenen sogenannten „Partikularkongresse“ für die Diözesanangelegenheiten abermals ins Leben, regelte ebenso provisorisch den „Metropolitankirchen- und Schulrath“ und unterbreitete diese provisorischen Institutionen, welche einstimmig auch von den Bischöfen votirt wurden, der Regierung zur Genehmigung und vertagte sich bis zum Herbste desselben Jahres, nachdem er noch einen Ausschuss zur Prüfung und Revision der von verschiedenen Comités ausgearbeiteten Vorlagen niedergesetzt hat.

So standen die Sachen im Monat August 1870.

IV.

Die in der Congresssaison vom Jahre 1870 flügge gewordene Reaktion versuchte es nun auch, sich unter den Gläubigen auszubreiten. Die Resultate waren jedoch sehr kläglich trotz der nicht geringen Rührigkeit, die der Wahlbischof Angyelics diesbezüglich entfaltet hatte. Die Zeiten waren eben dahin, wo sich eine „gläubige Herde" für bischöflichen Despotismus, für das Verschleppen und Verschleudern der Güter, die edleren Zwecken gewidmet sind, begeistern konnte. Der serbische Mönchsclerus hatte sich durch Jahrhunderte langes Nichtsthun, durch sein schwelgerisches Leben, durch das Aussaugen sowohl der Pfarrgeistlichkeit, als der Gläubigen schon längst ein wohlverdientes Grab gegraben. Eine Corporation, die in ihren eigenen Gliedern entnervt, der grösseren Anzahl nach in krasse Unwissenheit versunken, unter einander in fortwährendem Zank und Hader, konnte für eine wirkliche Aktion nicht mehr verwendet werden. Angyelics unternahm daher eine eitle Sysiphusarbeit. Wohl schaarten sich die Klostervorsteher, ein Theil der Klosterbruderschaft und nur wenige Pfarrgeistliche unter sein Banner. Wohl schwuren die alten Consistorialnotäre, Fiskale und etliche Kostgänger an den feisten Bischofstafeln zu seiner Fahne, auch ein geringer Theil von Comunal-, Comitats- und Gerichtsbeamten, die von ihren schweren Amtspflichten in den lauschigen Klosterräumen auszuruhen und an den dortigen frivolen Freuden Theil zu nehmen pflegten, folgten derselben. Aber alles das war noch viel zu wenig, um die Cadres einer wirksamen Reaktions-Partei abzugeben.

Umsonst drohten nun die Reaktionäre in anonymen Schmähbriefen, der greise Congresspräsident Bischof Stojkovics sei zu excommuniziren, seines Bischofseides brüchig mit Fluch und Bann zu belegen. Vergebens suchten sie dem Volke vorzulügen: „Der Congress vermesse sich, an den Klöstern ein Sacrilegium zu begehen, den alten

Ahnenglauben abzuschaffen, die orthodoxe Kirche zu schänden und zu stürzen“ — dies und dergleichen Zeug wollte nicht verfangen. Man merkte die Absicht und wurde verstimmt. Die Klosterkommissionen gingen im Vereine mit den Consistorialvertretern ruhig an ihre Arbeit, erhoben die Inventare, verbesserten die Klosterökonomie, regelten die Gehalte der Vorsteher und der Bruderschaft, setzten die grösseren Ausgaben unter Kontrole — der Himmel liess sich deshalb zu keinem Wunder verleiten, die Welt stand in ihren Fugen noch immer da, wo sie früher stand. Die Klostervorsteher, die da gedroht, ihr Besitzrecht, das ihnen Niemand streitig machte, mit Waffengewalt vertheidigen zu wollen, besannen sich doch eines Besseren und fügten sich schliesslich in's Unabweisliche.

Die Regierung, bei der die Congressoperate zur Approbation erlagen, wurden von Hunderten der bedeutendsten Kirchengemeinden um Bestätigung derselben angegangen; Congresspräsident Stojkovics ward schon müde, Hunderte von Vertrauensadressen zu lesen, in welchen ihn — dem viel Geschmähten — die bedeutendsten Kirchengemeinden zumeist einstimmig, Angesichts der unverdienten Schmähungen der Reaktionäre, ihrer Hochachtung und Liebe versicherten. Die Reaktionäre konnten es nicht zu einer einzigen korporativen Gegenenunziation bringen, obwohl sie sich deshalb gewaltig bemühten. Ihr Organ, der „Srbski Narod“, faselte von Hunderten von Zustimmungsadressen, ohne je im Stande gewesen zu sein, eine einzige davon, der spärlichen Anzahl seiner Gratisabonnenten mitzutheilen.

Der Congress trat im Herbste 1870 nach schriftlich eingeholter Zustimmung seitens der Deputirten nicht zusammen, sondern vertagte sich bis zum Frühjahr 1871. Mittlerweile hatte die Regierung von den ihr vorgelegten Operaten die „Congresswahlordnung“ und das provisorische Statut über die „Diözesanversammlungen Consistorien, Schul- und Administrationsausschüsse“, „Metropolitan-, Kirchen- und Schulrath“ mit Bemerkungen, die der Congress acceptirte, genehmigt. Der Entwurf des Congressstatutes wurde

von der Regierung, mit ihren Bemerkungen versehen, an den Congress zu einer neuen Pertraktation zurückgeleitet.

Die Bemängelungen der Regierung, vom neuen Cultusminister Dr. Pauler signirt, bezogen sich auf jene Satzungen des Congressstatutes, welche mit dem G.-A. IX : 1868 im Widerspruch standen. Es wurde zuerst der Titel des Congresses, welcher im Statut „National-Congress“ benamset erscheint, angefochten, wo der besagte Gesetzartikel nur von einem „Serbischen National-Kirchen-Congresse“ handle. Ferner führte der Minister an, dass der Zusatz des Art. I., „dass in den Wirkungskreis des Congresses Alles gehöre, was in den serbischen Nationalprivilegien wurzele“, mit §. 8 des G.-A. IX : 1868 collidire. Die Artikel XII, XIII, XV, XVIII und XXVI des Congressstatutenentwurfes benehmen dem Metropoliten das demselben durch den obigen Gesetzesparagraph zugesprochene Congressberufungsrecht, welches auch das Auflösungsrecht zur Folge habe, da dies im Statut dem Congressausschusse vindizirt erscheint. Dem Metropoliten wird ferner im Congress nur ein Ehren-, im Ausschuss gar kein Präsidium eingeräumt. Der Congressausschuss dünkt dem Minister eine Institution, die nach ihrem Wirkungskreise berufen sei, einestheils die Autorität der Kirchenbehörden zu schwächen, andererseits den Wirkungskreis des nur jedes dritte Jahr zusammentretenden Congresses auf besorgnisserregende Weise an sich zu reissen. Die Bestimmung des Statuts über das Inslebentreten der Congressbeschlüsse scheint ihm so gefasst, als wenn man beabsichtigt hätte, das Oberaufsichtsrecht des Staates zu beschränken. Ausserdem erwähne das Statut mit keiner Silbe weder dass der gewählte Metropolit von Sr. Majestät zu bestätigen sei, noch den Eid, den derselbe zu leisten habe. Das Statut könne daher schon aus den angeführten staatsrechtlichen Rücksichten nicht bestätigt werden, ausserdem — führte der Minister an — liegen demselben noch Hindernisse vom Standpunkt der Kirche im Wege. Der Minister mag das Meritum dieser Hindernisse, die er aus dem Separatvotum des Episkopats herausgelesen, nicht prüfen; er begnügt sich damit, zu constatiren, dass der

Episkopat dem Congressstatute nicht beigestimmt habe, was nach dem episcopalen Charakter der gr.-orient. Kirche eine wesentliche Bedingung für die Rechtsgiltigkeit des Statutes sei.

Dies die Bemerkungen des Ministeriums Andrássy in Bezug auf das serbische Congressstatut.

Bevor der Congress gemäss den Intentionen der Regierung eine Revision des beanstandeten Congressstatutes unternahm, berieth er zuerst eine neue „Kirchengemeindeordnung", eine neue „Schulnorm für Volksschulen, Lehrerbildungsanstalten und höhere Mädchenschulen", dann eine ebenfalls neue „Dotationsnorm der Pfarrgeistlichkeit", mit welchen die diesbezüglichen, theils unausführbaren, weil mangelhaften und unpraktischen, theils in Bezug auf die constitutionell veränderten Staatsverhältnisse veralteten Normen des 1865er Congresses ergänzt und verbessert wurden.

Bei der darauf erfolgten Revision des Congresstatutes ist der Congress den Bemerkungen der Regierung in Betreff des Congresstitels nachgekommen, hat in Bezug des Präsidiums dem Metropoliten das Präsidium im Congresse, wenn Angelegenheiten kirchlicher Natur verhandelt werden und im Congressausschusse ständig eingeräumt, bei Verhandlungen von weltlichen Angelegenheiten jedoch das Präsidiren dem weltlichen Wahlpräses zugesprochen, somit ein Doppelpräsidium statuirt. Die von der Regierung beanstandete Berufung auf die Nationalprivilegien hat er dahin erläutert, dass in den Wirkungskreis des Congresses alles das gehöre, „was auf den Privilegien basire und in die kirchlich-culturelle Sphäre gehöre"; ferner das allerhöchste Bestätigungsrecht der Metropoliten und Bischöfe anerkannt und dieselben zur Eidesleistung verpflichtet.

An der Revisionsdebatte des Congressstatutes hat der Episkopat im Congresse theilgenommen, bei der dritten Lesung des Statutes kein weiteres Separatvotum angemeldet, folglich demselben seinerseits zugestimmt. Das so revidirte Statut wurde nun neuerdings der Regierung zur Approbation unterbreitet.

Von den sonstigen Arbeiten in dieser Congressperiode sind noch erwähnenswerth: „Die Dotationsnorm des Patriarchen“ mit 24,000 Gulden im Baaren und 2000 Gulden als Funktionszulage; „die Dotationsnorm der Klostergeistlichkeit“ (Klostervorsteher, Archimandrit mit 1200 Gulden, Hegumen mit 600 Gulden, Klosterbrüder mit 100—200 Gulden Baargehalt und Alimentation) und „die Verwaltungsnorm der kirchich-nationalen Güter, Fonde und Fundationen“, wo statt der im Jahre 1835 normirten Fonds- und Güterverwaltung — die alte Assistenzinstitution — nun eine Centraldirektion, bestehend aus vier vom Congresse zu wählenden Beisitzern, unter Vorsitz des Patriarchen, von zwei Güterdirektoren, unter Controle und Kassebewahrung des Patriarchen und der Bischöfe die Verwaltung besorgen sollten.

Nicht unerwähnt könneu wir hier lassen, dass nach vorgenommener Revision des Congressstatutes Dr. Subotics, einer der Führer der Liberalen, den Antrag stellte: Der Congress möge, da die Wahl eines Metropoliten höchst nothwendig sei und der neue Wahlmodus desselben von der Regierung nicht beanstandet worden, nun die Wahl eines Metropoliten vornehmen, diese seine Absicht aber der Regierung vorerst zur Kenntniss bringen.

Ein grosser Theil der liberalen Partei hatte diesen Antrag lebhaft bekämpft und er wurde nur durch Unterstützung der conservativ-reaktionären Elemente zum Beschlusse erhoben. Nachdem die Anzeige an die Regierung erfolgt, fand sich diese jedoch bewogen, die Effektuirung dieses Beschlusses auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät zu untersagen.

Nachdem der Congress noch eine nicht geringe Anzahl von Petitionen erledigt, die Vollzugsnormen für das Inslebentreten der von der Regierung approbirten Institutionen festgesetzt, die gehörige Anzahl von Schulreferenten gewählt, den Ausgleichsmodus mit der rumänischen Metropolie genehmigt und an die Regierung mehrere Petitionen in Fondsangelegenheiten gerichtet, das Unterrichts- und Diözesanverwaltungsbudget in der Höhe von mehr als 70,000 Gulden votirt hatte, erklärte

er sich für vertagt, um, wie wir später sehen werden, auf Drängen der Reaktion schliesslich aufgelöst zu werden.

Wir müssen noch erwähnen, dass der Congress den Beschluss fasste, es mögen die vakanten Bischofsstühle — der Temesvárer und Bácser — bis zur Bestätigung des Congressstatuts unbesetzt bleiben.

Nach Beendigung der Congressaison von 1871 sollten nun, da die Regierung die neuen Diözesannorm genehmigt, die Diözesanversammlungen gewählt werden, im kommenden Herbste zusammentreten, um ihre Agenden zu beginnen und die neuen Diozesanverwaltungsbehörden, als da sind Consistorien, Administrations- und Schulausschüsse zu wählen.

Die Reaktionäre, Wahlbischof Angyelics an der Spitze, denen alle Congressbeschlüsse, selbst die von der Regierung genehmigte Congresswahlordnung und noch mehr die Diozesannorm, gleich einem glühenden Pfahl im lebendigen Fleische brannten, trachteten nun, bei den Diözesanwahlen durchzugreifen — um durch die Diözesanvertretungen, die in allen sieben Kirchen-Diözesen an mehr als fünfhundert Mitglieder zählten und aus den Wahlen der einzelnen Kirchengemeinden hervorgingen, das ganze Wirken des Congresses aus den Angeln zu heben.

Das ihnen dieser schlaue Plan nicht gelingen sollte, dafür haben die liberalen Kirchengemeinden Sorge getragen.

Die Reaktion fiel bei den Diozesanwahlen kläglich durch; man konnte ihre Anhänger, die sich in den Vertretungskörpern der sieben serbischen Kirchendiozesen Sitz und Stimme errungen, an den Fingern abzählen. Einzelne von ihnen, zumeist Pfarrgeistliche, wagten kau m kleinlaut eine Einsprache zu erheben, als die Diozesanversammlungen der Bácser, Syrmier, Témesvárer Werschetzer, Ofner und Karlsstädter Kirchendiozesen mit fast an Einstimmigkeit grenzenden Majoritäten, nachdem sie ihren statutmässigen Arbeiten nachgekommen, dem Congresse und dem Congresspräsidenten Stojkovics ihre Anerkennung votirten und um die Bestätigung der

Congressbeschlüsse bei der Regierung zu petitioniren beschlossen.

Nur die Pakratzer Diözese hielt sich diesbezüglich reservirt, und verrichtete einfach die ihr vom Congresse zugewiesenen Arbeiten. Aber immerhin ist es bemerkenswerth, dass der damalige Vorsteher der Pakratzer Diözese, der nunmehrige Patriarchatsverweser Bischof Gruics, die von den Reaktionären als „unkanonisch“ verschrieene, vom Congresse in's Leben gerufene Diozesannorm in seiner Rede, mit welcher er die Diozesanversammlung eröffnete, als eine „alte und für die serbische Kirche heilsame Institution“ schilderte.

In diese traurige Niederlage der Reaktionsfraktion mischte sich manch' interessanter, man könnte sagen, fast tragischer Zug. Hatte es ja Wahlbischof Angyelics als Vorsitzender der Bácser Diözesanversammlung erlebt, dass es ihm am Präsidentenstuhle förmlich graute, als er da den Vertrauensbeschluss der Versammlung, den sie dem Congresse und dessen Präsidenten votirte, mit eigenem Munde enunziren musste! Nach diesen Vorgängen musste es Angyelics und seinem winzigen Anhange endlich klar werden, dass sie nicht im Stande seien, unter den Gläubigen der serbischen Metropolie auf legalem Boden und mit legalen Mitteln für ihre reaktionären Bestrebungen halbwegs eine Partei zu schaffen. Aber es hiesse einen Angyelics verkennen, wenn man da meint, dass er jetzt, wo er schon so weit gegangen, an eine ehrliche „Rückwärtskonzentration“ gedacht hätte.

Wozu sein Arm zu schwach — so meinte er — das werde sich schon durch die wuchtige Hand der Staatsgewalt erreichen lassen. Mit dem doppelten Janusgesicht, nach oben „hyperloyal“, nach unten „hyperorthodox“ schritt er wohlgemuth dem vermeintlichen Ziele zu.

Während der Mann sein Ränzlein schnürte und in Wien und Pest die Treppen ablief, rührte sein Leibjournal „Srbski Narod“, die grosse Trommel, erklärte die Diozesanversammlungsvertreter per Bausch und Bogen für Lumpenpack und drohte ihnen, als offenbaren „Staatsverräthern“, mit „Strick und Galgen.“

V.

Zur Zeit, als Graf Andrássy im Begriffe war, seinen neuen Posten in Wien anzutreten, geschah es, dass der Syrmier Obergespan Kusevics als Angyelics's Abgesandter am Georgplatze mit einem Memorandum vorsprach. Graf Andrássy wies ihn an seinen Nachfolger, den Grafen Lónyay.

Wir bilden uns nicht ein, das besagte Memorandum vollinhaltlich zu kennen — es wurde ja nie veröffentlicht; aber man erzählte sich damals, ohne dementirt zu werden, dass der Führer der kirchlichen Reaktion in seinem Memorandum sich die Mühe genommen habe, sämmtliche Congressbeschlüsse von 1865 bis 1871 vom kirchlichen Standtpunkte als „uncanonisch“, vom politischen als ungesetzlich, subversiv und staatsgefährlich zu denunziren. Das einzige Remedium hiefür — soll er der Regierung angerathen haben — sei die Berufung eines Congresses nach den Bestimmungen des Rescriptum Declaratorium lediglich zur Wahl eines Metropoliten nach altem Modus, unter dessen Vorsitz dann die Bischofssynode zusammenzutreten, die vakanten Bisthümer zu besetzen und die Kongressbeschlüsse zu revidiren hätte. Zur näheren Erhärtung, dass dies der einzige richtige und zum Ziele führende Weg sei, schlug er vor, der Premierminister möge eine Conferenz aus serbischen Notabeln berufen und selbe diesbezüglich consultiren.

Wir sahen nun die besagte Conferenz, bestehend aus Wahlbischof Angyelics, Obergespan Kusevics, den Septemviren Maschirevics und Mihajlovics, dem Hofrathe Radivojevics und Sektionsrathe Stojacskovics beim Grafen Lónyay zu einer vertraulichen Besprechung mitteln im Winter 1872 zusammentreten. Der hiezu geladene Bischof Gruics entschuldigte sein Nichterscheinen krankheitshalber. (!) Aus diesen vertraulichen Besprechungen drang nur so viel in die Oeffentlichkeit, dass Mihajlovics, Radivojevics und Stojacskovics den Ansichten der Reaktionsführer Angyelics und Kusevics nicht zugestimmt haben.

Dieses Vorgehen des Wahlbischofs Angyelics, besonders der Umstand, dass er als Archimandrit — wenn anch Wahlbischof — hinter dem Rücken seines Vorgesetzten, des Patriarchatsverwesers Bischof Stojkovics, ja ohne Vollmacht von den übrigen Bischöfen, eine so wichtigen Sache unternommen, — wurde seitens der Gläubigen der serbischen Kirche so missbilligend aufgenommen, dass er, nach Neusatz zurückgekehrt, nach einer Kirchen-Ceremonie im Kirchenhofe insultirt und in Zombor, wo er später einmal verweilte, mit einer sogenannten Katzenmusik bedacht wurde.

Zu Anfang des Monats Februar 1872 sprach nun auch eine Deputation des Congresskomités, bestehend aus den Herren Dr. Paulovics, Advokaten Dimitrievics und Erzpriester Brankovics, beim Grafen Lónyai vor und überreichte ihm ein Memorandnm, in welchem sie die Nothwendigkeit der Bestätigung der Congressbeschlüsse, so wie die Art derselben eines Längeren auseinandersetze. Graf Lónyai besehied selbe dahin, dass er Alles zuerst prüfen und dann dem Gesetze gemäss verfahren werde. Denselben Empfang bereitete Minister Pauler der Deputation.

Mittlerweile schwoll der Redaction ob des für sie als günstig ausposaunten Resultates der besagten Conferenz der Kamm gar gewaltig. Sie wurden nicht müde, nach allen Windrichtungen Jedermann, der es nur hören wollte, laut zu verkünden, dass die Regierung im Sommer 1873 einen Deklaratorialcongress, bestehend aus 25 Geistlichen, 25 Offizieren und 25 weltlichen Deputirten, zur Wahl des Metropoliten oder, wie es landläufiger hiess, nur ad hoc einberufen und denselben durch einen landesfürstlichen Commissär eröffnen nnd leiten werde, der die „landesverrätherischen“, weil liberalen Elemente schon zu Paaren treiben werde. Dieser Congress werde die Wahl des Metropoliten vornehmen und falls dieselbe nicht einstimmig erfolgen sollte, so werde die Regierung ihren Kandidaten, und wenn er auch nur eine einzige Stimme erhalten werde, kraft der Majestätsrechte ernennen. Für gehörige Verbreitung dieser Nachrichten sorgte auch ein hauptstädtisches, zur Zeit als Specialorgan des damaligen Cabinetschefs geltendes Journal.

Durch diese Gerüchte wurden die Kirchengemeinden sehr beunruhigt. Die Reaktion verkündete es unverblümt, dass die Regierung ihren Ansichten zuneigt, den ihr von ihnen gezeichneten Pfad wandeln würde. Dass die Pressorgane der Regierung die diesbezüglichen Absichten der leitenden Kreise nicht im Geringsten andeuteten, war nur günstiges Wasser auf die Mühle der Reaktion. Die Führer derselben hatten sich, wie wir gesehen, um die Bekehrung der Regierung für ihre Pläne in Ofen redlich bemüht. Sie lugten nun aus, ob man ihren Plänen auch Seitens der Gläubigen den nöthigen Succurs zu leisten gesonnen sei. Als sie nun sahen, dass unter den weltlichen Gläubigen ihre Anhänger zu spärlich gesäet sind, boten sie ihren ganzen Einfluss auf, um wenigstens die Pfarr- und Klostergeistlichkeit zu einer ihnen günstigen Enunziation zu vermögen. In der Karlowitzer Metropolitandiözese, wo Angyelics als Klostervorsteher und Kusevics als Obergespan sassen, schienen die Anhänger dieser schwarzen Schaar noch am zahlreichsten zu sein. Von den 135 Pfarrgeistlichen, 12 Klostervorstehern und etlichen 40 Klosterbrüdern in der Karlowitzer Metropolitandiözese, also von einem Gesammtstatus von ca. 190 Geistlichen, sehen wir ihrer 33, also kaum $^1/_6$ derselben (darunter 29 Pfarrer, 2 Kapläne und 2 Klostervorsteher) sich im Monate April mit einer Repräsentation an die kroatisch-slavonische Landesregierung in Agram wenden.

In diesem interessanten Schriftstücke, welches, obgleich geheim gehalten, dennoch seinen Weg an die Oeffentlichkeit fand, sind manche interessante Dinge enthalten, welche die Bestrebungen der Reaktion zur Genüge charakterisiren und uns bemüssigen, bei ihnen etwas länger zu verweilen.

Gleich zu Anfang dieser Beschwerdeschrift greifen die Herren Seelsorger zur Denunziation. Sie klagen darüber, dass Leute von „unruhigem Geiste," die auf politischem Felde die Ziele ihres Eigennutzes und ihrer Herrschsucht nicht erreichen konnten, sich auf das kirchliche Gebiet geworfen, um daselbst ihre verruchten Bestrebungen leichter zur Geltung bringen zu können. Sie hätten es zu allererst darauf abgesehen, den grossen Einfluss (?)

der Geistlichkeit zuerst zu schwächen, dann gänzlich zu vernichten. Dies gelang ihnen schon am 1864/65er Congresse, in wie ferne die Geistlichkeit vom Präsidium in den Kirchenrepräsentanzen und Ausschüssen verdrängt und die Wahl des Seelsorgers von der Gemeinde abhängig gemacht wurde.

Die Herren bedauern (!), dass diese Beschlüsse mittelst Allerhöchsten Rescriptes vom 10. August 1868 sanctionirt wurden.

Sie behaupten ferner, dass die hiernach organisirten Gemeinden durch „Einschmeicheleien, Drohungen und Verleumdungen aus lauter „destructiven Elementen“ gebildet wurden“. Nur derjenige Pfarrer konnte sich zum Präsidenten aufschwingen, der zu ihnen hielt, und die Stimmen der Führer, die da die ganze Journalistik beherrschen, fand in den Gemeinden überall Anklang. Weiland Patriarch Maschirevics hatte die Gefahren vorausgesehen und wollte das königliche Reskript von 1868 nicht weiter effektuiren. Sie erzählen hierauf die Geschichte des Congresses vom Jahre 1869, 1870, 1871 nach ihrer Façon, meinen, dass auf selbem die „destruktiven Elemente“ nur deshalb zur Majorität gelangt seien, weil viele (!) (soll wohl heissen vier) Deputirte später mit solchen Leuten nicht berathen wollten. Sie kritisiren dann die vom Congress gefassten Beschlüsse, erklären dieselben für unkanonisch und staatsgefährlich, verlangen, dass die Regierung baldigst alle die von ihr approbirten Institutionen, namentlich die Diozesan-Versammlungen, die Konsistorien, den Metropolitanrath, nicht minder die provisorische Verwaltung der Klöster sistire. Sie können der Regierung nicht genug danken, da es scheint, dass sie geneigt sei, diesen Congress aufzulösen, einen zweiten zur Wahl des Metropoliten einzuberufen und so von der ferneren Bestätigung der Congressbeschlüsse abzusehen. Hiedurch „ermuthigt“, petitioniren die Herren, „die Regierung möge die Krone dahin berathen, dass, sobald dieser Congress aufgelöst, ein neuer nach vorigem Usus zur Wahl des Patriarchen einberufen wurde, nach erfolgter Metropolitanwahl und Besetzung des vakanten Neusatzer Bischofssitzes möge allsobald die Bischofssynode

zusammentreten, welcher auch einige Mitglider der Geistlichkeit beizuziehen wären, damit die so konstituirte Synode ihre canonisch zu begründende Meinung sowohl hinsichtlich der schon bestätigten, als auch der der Bestätigung noch harrenden Congressbeschlüsse unterbreitete, zu gleicher Zeit aber die Synode auch diesbezüglich befragt werde, welche Gegenstände dem Geiste und den Prinzipien der Kirche gemäss in den Wirkungskreis des Congresses, und welche in den Wirkungskreis der Synode zu gehören hätten."

Eines Weiteren petitioniren die Herren, das allerh, Reskript von August 1868 möge in allen Bestimmungen ausgeführt werden, nur mit dem Bemerken, dass die Geistlichen auch das Präsidium in den Gemeinden einnehmen und ohne ihr Wissen keine Kirchenversammlung abgehalten werden solle (!); die Qualfikation der Gemeinde-Repräsentanten soll dahin abgeändert werden können, „die dem gemeinen Volke mit bestem Beispiele voranleuchten, die Kirche sorgfältig besuchen, in dem bestimmten Tagen beichten und das heilige Abendmahl nehmen" (!) Sie verlangen ferner, dass die bestehenden Kirchengemeinden aufgelöst und neue Wahlen ausgeschrieben werden; den Gehalt der Geistlichkeit und der Lehrer möge die politische Behörde ausfolgen, ferner dass die aus dem Klerikal-Unterrichstfond nicht für die Geistlichen, sondern zu Unterrichtszwecken ausgegebenen Gelder von den Urhebern dieser unbefugten Ausgaben ersetzt werden.

So äussern sich die von den Führern der Reaktion aufgehetzten Petenten. Wir können es mit gutem Gewissen behaupten dass, dass diese famose Petition nicht Anderes, als eine Paraphrase des oben berührten Angyelics'-schen Memonandums sei, und als solche die Bestrebungen der Kirchenreaktion en detail skizzire. Wahlbischof Angyelics wird als Urheber und Verfasser desselben genannt, während sein leiblicher Bruder — der Mitrwitzer Pfarrer Stefan Angyelics — die Unterschriften gesammelt.

Wir haben schon angedeutet, dass die Kirchenmeinden, bevor noch diese Petition das Tageslicht erblickt, durch die Gerüchte, dass die ungarische Regierung den Pfad der Kirchenreaktion betreten habe, beunruhigt wur-

den. Sie wähnten ihrer Plicht zu genügen, indem sie die Regierung vor dem Betreten dieses schlüpfrigen Pfades, so lange es noch an der Zeit, im Petitionswege warnten. Diese Kundgebung, von den bedeutendsten Kirchengemeinden in Fluss gebracht, nahm in kurzer Zeit eine enorme Dimension an. An hundertundfünfzig serbische Kirchengemeinden, die Zahl von ca. 300,000 Gläubigen vertretend, petitionirten bei der ungarischen Regierung gegen die Berufung eines Congresses ad hoc und baten nochmals um die Bestätigung der Congressbeschlüsse.

Die Antwort der Regierung hierauf war die, dass sie den bestandenen Congress in Monat Mai für aufgelöst erklärte und dem Patriarchatsverweser Bischof Stojkovics den Auftrag ertheilte, für August 1872 einen neuen Congress auf Grund der neuen Congresswahlordnung zur Wahl eines Metropoliten einzuberufen.

Bevor die Congresswahlen angingen, hielten die Anhänger der liberalen Congresspartei eine Conferenz, beschlossen daselbst, die zu wählenden Congressdeputirten dahin zu instruiren, dass sie zuerst die Bestätigung der Congressbeschlüsse erwirken und erst dann zur Metropolitenwahl schreiten mögen; gleichzeitig canditirten sie für einzelne Congresswahlbezirke liberale Deputirtenkandidaten.

Gerade zum Beginn der Wahlen erblickte auch die obige, der kroatischen Landesregierung überreichte Petition der Reaktionspetenten durch irgend eine Indiskretion das Tageslicht und hatte zur Folge, dass die Wogen der Wahlbewegung höher gingen, als dies sonst geschehen wäre.

Die liberale Congresspartei hatte mit der ganzen Wucht ihres Einflusses ausgeholt und erwirkte, dass selbst der Führer der Reaktion, Wahlbischof Angyelics, in dem Wahlbezirke, wo er kandidirte, eklatant durchfiel und dass in sämmtlichen fünfundsiebenzig Congressbezirken die Liberalen den Sieg einstimmig oder mit enormen Majoritäten daventrugen.

Durch diese Wahlen hatte die Reaktion eine totale Niederlage erlitten, da nicht einmal ihre Führer an der

Urne durchzugreifen vermochten. Der neue Congress bestand sowohl in seinen weltlichen als auch geistlichen Deputirten aus Elementen, die, obwohl ihrer politischen Gesinnung nach zu verschiedenen Parteien gehörend, in kirchlichen Fragen ohne Unterschied liberalen Prinzipien huldigten.

Die Regierung hatte mittlerweile den Feldmarschalllieutenant Ritter v. Mollinary zum Congresskommissär bestellt. Bevor noch der Congress zusammentrat, hatte es verlautet, dass der Kommissär die Instruktion erhalten, den Congress dahin zu vermögen, die Wahl des Metropoliten nach altem Modus vorzunehmen, obwohl die Regierung bei der Bemängelung des Congressstatutes den Theil desselben, welcher von der Wahl des Metropoliten gehandelt, nicht angefochten hatte.

Als nun Ritter v. Mollinary darauf bestand, seinen feierlichen Einzug in Karlowitz nach dem carolingischen Empfangsceremoniel und ausdrücklich nur nach diesem (ungeachtet, dass frühere Kommissäre, wie Graf Caronini und später Baron Philippovics diese Zopfparade nicht buchstäblich genommen) bewerkstelligt zu wissen und sämmtliche Deputirte, Bischof Nicolajevics an der Spitze, durch den ungar. Ministerpräsidenten um die Abstellung dieses Hindernisses der Congresseröffnung bei der Krone bittlich einschritten, — fand der Congresskommissär für gut, angeblich wegen Verweigerung des ihm gebührenden ceremoniellen Empfanges, den Congress — der sich nicht einmal constituirt hatte, als solcher juridisch gar nicht existirte, in audito exemplo einfach aufzulösen.

Die in Karlowitz versammelt gewesenen Deputirten, die ihre Niemandem vorgewiesenen Mandate noch in der Tasche hatten, unterschrieben nun einen Bericht an ihre Wähler, worin sie sich gegen ein solches Vorgehen Seitens der Regierung bitter beschwerten.

Es ist selbstverständlich, dass die Reaktion, dessen Führer Wahlbischof Angyelics, zu jener Zeit unberufen den in Peterwardein sich aufhaltenden königl. Commissär fortwährend umschwärmte, nach der Auflösung des Congresses über die Mitglieder desselben Pech und Schwefel regnen liess und die Staatsanwälte herbeirief und anspornte,

den Congressdeputirten, die da „das Ansehen der Krone mit Füssen getreten und die geheiligte Person des Monarchen beleidigt hätten,“ den Hochverrathsprozess zu machen.

Kurz darauf liess die Regierung den verdienstvollen Patriachatsverweser Bischof Stojkovics seines Postens entheben. Se. Majestät hat die loyalen Verdienste dieses Mannes um Staat und Kirche mit dem Grosskreuz des Franz Josephsordens anerkannt, die Gläubigen der serbischen Kirche begleiteten den bescheidenen Mann, den die Reaktion mit ihren Schlichen und Kniffen zum Sturze gebracht, mit unwandelbaren Gefühlen der Hochachtung in seine Diozese zurück. In der Geschichte der serbischen Kirche dürfte dies der erste Fall gewesen sein, dass ein Patriarchatsverweser seines Amtes enthoben wurde.

Gleichzeitig mit der Berufung des Bischofs Gruics zum Metropolitanverweser erfolgte die Ernennung des Baron Majthényi zum königl. Commissär für die Revision der Fonds und Prüfung der Beschwerden über die Verwaltung der Klostergüter.

VI.

Der noch nicht constituirte Congress vom Jahre 1872 wurde von Ritter v. Mollinary nach Hause gegangen, die Deputirten suchten durch einen Appell an die Wähler ihr Verhalten zu rechtfertigen und wiesen die Verantwortlichkeit an die Regierung, dass der Congress so resultatlos auseinandergegangen. Eine Weile mag Graf Lónyai darauf gedacht haben, gegen sämmtliche Congressdeputirte eine Monstrestaatsprozess anzustrengen, sei es nun, dass die Staatsanwälte keine solide Rechtsbasis hiefür aufstellen konnten, oder dass man die leidige Angelegenheit nicht zu einer cause celebre stempeln wollte, es verblieb blos bei Drohungen in der hauptstädtischen Presse — und die neue Action der Regierung begann mit der Ab-

berufung Bischof Stojkovics von der Administratorswürde und der Entsendung eines königl. Commissärs. Es ist heut zu Tage kein Geheimniss mehr, dass sich der Chef der serbischen Kirchenreaktion, Wahlbischof Angyelics, damals die Mühe gegeben und in diesem seinem Vorhaben von hohen und gewichtigen Militärspersonen unterstützt wurde, sich als Patriarchatsverweser an die Spitze der serbischen Kirchengeschäfte zu schwingen, um die schönen alten Tage des sic volo sic jubeo Kirchenregimentes zu restauriren. Die Kirchenreaktion mag dann später die Berufung des Bischofs Gruics zum Metropolitanverweser auch darum unangenehm berührt haben, weil sie damals mit seinen Gesinnungen noch nicht im Reinen, nicht recht wusste, ob er sich als geneigter Förderer ihrer Pläne erweisen werde?

Es ist selbstverständlich, dass diejenigen, welche die Enthebung des Bischof Stojkovics von dem Posten eines Patriarchatsverwesers dem Einflusse der Kirchenreaktion zuschrieben, jetzt dem Einzuge Bischof Gruics's in das morsche Patriarchatspalais in Karlovitz mit kühler Reserve zusahen. Von allen Seiten mit misstrauischen, zuwartenden Blicken verfolgt, hatte der neue Patriarchatsverweser gerade jetzt die passendste Gelegenheit, durch das Vermitteln einer correkten Lösung der sich immer mehr verwirrenden Kirchenfrage seine vielfachen Gegner nicht nur zu entwaffnen, sondern sich zugleich bleibende Verdienste um Staat und Kirche zu erwerben. Aber Sr. Excellenz schien der rechte Wille hiefür zu mangeln, denn trotz der von ihm erhofften Energie, that er in diesem Sinne so viel wie gar nichts. Ja was noch betrübender war, um von sich den Verdacht eines wie immer beschaffenen Wirkens abzuwälzen, hatte es der neue Patriarchatsverweser für klug befunden, nach allen Seiten hin die Nachricht zu verbreiten, als sei er zu seinem neuen Posten gezwungen, habe denselben ohne seinen Willen angenommen und werde ihn für nicht lange einnehmen. In der Folge sollte es sich zeigen, dass die Reaktion in Bischof Gruics einen eifrigen Fürsprecher finden sollte.

Von dem neuen Patriarchatsverweser ab richteten

sich alle Blicke auf den königl. Commissär Baron Majthényi, der entsendet, um die Verwaltung der serbischen Kirchenfonds und Klostergüter zu prüfen und etwaige Missbräuche abzustellen, sich in Neusatz in sein neues Amt dadurch recht energisch einzuführen trachtete, dass er vor dem Magistrate der Stadt Neusatz, dem Majthényi's Mission nicht im Geringsten anging, eine recht fulminante Antrittsrede hielt und allen Personen, die er damals zu sich beschieden, von seiner Mission einen gelinden Schrecken beizubringen versuchte.

Die kirchl. Reaktionsfraktion, die da nicht müde geworden war, in einem fort zu schreien, die liberalen Congressmitglieder hätten die Klosterkassen beraubt, den Nationalfond und was dergleichen öffentliche Gelder mehr, zu schnöden Agitationszwecken gegen Staat und Regierung verwendet, wurde nun plötzlich stutzig, als sie da gewahrte, dass sich die Staatsgewalt, statt ihre Beschwerden für baare Münze gelten zu lassen, eben anschicke, durch einen eigenen Commissär das sämmtliche Gebahren mit dem serbischen Kirchenvermögen einer eingehenden Prüfung in facies loci zu unterwerfen.

Nicht für die Revision der Rechnungen, sondern zum Ausholen gegen die liberale Partei hatte die serb. Kirchenreaktion die wuchtige Hand der Staatsgewalt herbeigewünscht. Und da sie dieselbe nun in einer für ihre Zwecke kaum zusagenden Mission herankommen sah, wusste sie wohl, dass das, was eine strenge und unpartheiische Revision an's Tageslicht fördert, nur angethan sein werde, ihre Umtriebe in der ganzen egoistischen Nacktheit bloszustellen, so ging nun ihr ganzes Dichten und Trachten angesichts des königl. Commissärs dahin, denselben in's eigene Fahrwasser zu lenken und ihm seine wahre Mission vergessen zu machen.

Um die eig'ne Haut ja gut geborgen zu wissen, wussten die Führer der Reaktion durch ihren Einfluss betreffenden Ortes es dahin zu bringen, dass ihr gefügiges Werkzeug, ein gewisser Hr. Georg Popovics, ehemaliger Redacteur des ultrareaktionären „Srbski Narod“, nachheriger Schulreferent im Militärgrenzcommando, und nach ziemlich kurzathmiger Amtirung in Disponiblität versetzt,

dem Baron Majthényi als Gehülfe (segéd) beigestellt werde. In der Person des Besagten bestellte sich die Kirchenreaktion im Schosse des königl. Commissariats auf Staatskosten einen treuen Wächter und Verfechter ihrer Interessen.

Mit dem Einzuge dieser Persönlichkeit in das königl. Commissariat zu Neusatz war schon im voraus abzusehen, dass daselbst eine goldene Aera für allerlei politisches Gesindel im Anzuge sei. Den Persönlichkeiten und Verhältnissen in Neusatz und Umgebung völlig fremd, ist es Baron Majthényi kaum für Uebel zu nehmen, dass er so gemüthlich zusehen konnte, wie sich selbst sehr verrufene Individuen, jetzt unter der Maske hyperloyaler Staatsbürger in dessen Nähe zu drängen suchten, und wie nach und nach unter der Aegide seines Gehülfen Georg Popovics das königl. Commissariat von einer Schaar allerlei politischen Gelichters förmlich blockirt wurde.

Der Führer der Reaktion, Wahlbischof Angyelics, versäumte es nicht, an der Spitze einer kleinen Schaar von Klostervorstehern Baron Majthényi als Mann der Vorsehung und Retter aus tausend Nöthen zu begrüssen. Aber bevor noch der edle Baron sich zum Rettungswerke anschicken konnte, verleitete ihn seine Umgebung, die da nach den Intentionen der Reaktionsfraktion, seine Aufmerksamkeit von Fonden und Klöstern abzulenken trachtete, zu allererst die Neusatzer Kirchengemeinde, die sich dem berührten Proteste der Congressdeputirten angeschlossen, exemplarisch zu züchtigen.

Das Geheiss war zu verlockend, als dass sich Br. Majthényi stricte an seine Mission für gebunden erachtet hätte. Er liess die stattlichen Reihen der Neusatzer Stadtbesatzung vor das serbische Kirchengebäude ausrücken, daselbst durch die Verbrennung des Deputirtenprotestes ein interessantes pyrotechnisches Schauspiel aufführen, die Verewigung seiner Heldenthat durch eine Pinselverkleksung des betreffenden Zustimmungsvotums im Gemeindeprotokolle vollführen, um schliesslich die gesetzliche Gemeinderepräsetanz gänzlich aufzulösen und durch Wahlbischof Angyelics eine neue Repräsentanz ernennen zu lassen.

Einmal auf diese abschüssige Bahn gedrängt, mag es später dem königl. Commissär eine Freude gewesen sein, derartige Schauspiele auch in den übrigen Kirchengemeinden wenn auch weniger solenn auszuführen, das Neusatzer Gymnasialpatronat seines Amtes zu entkleiden, Schullehrer und Gymnasialprofessoren ohne genügende Ursache ihrer Stellen zu entheben, Untersuchungen gegen Gemeindenotäre und literarische Gesellschaften anzustrengen, Polizeiagenden und Verhaftungen brevi manu vorzunehmen, und sich wie ein wahrhaftiger Comes et judex Rascianorum zu geberden. Er gefiel sich alles jene zu thun oder zu veranlassen, was seines Amtes nicht war, die Aufgabe aber, für die er von staatswegen entsendet, gänzlich bei Seite zu lassen.

Es ging kaum geringe Zeit in's Land, als da unten alle einsichtigen Elemente zur Erkenntniss gelangten, dass das königl. Commissariat in Händen des Baron Majthényi eine Aera der krassesten Willkürherrschaft und Gesetzlosigkeit inaugurire und sich zu einem Trossknechte in Händen der serbischen Kirchenreaktion abgebe.

Von Tag zu Tag waren der Anzeichen mehr, dass das königl. Commissariat das Programm der serbischen Kirchenreaktion zur Staatspolitik in serbischen Kirchensachen erhoben wissen wollte, und niemand nahm es Wunder, dass der königl. Commissär, statt Fonds- und Klosterrechnunden zu untersuchen, nunmehr nach leckeren Klostergelagen mit Bischof Gruics und Angyelics, oder vielmehr von denselben in's Schlepptau genommen, sich Tag und Nacht dahin abmühte, einen pfiffigen Plan zu entwerfen, wie durch einen gefügigen Kirchencongress der Metropolitanstuhl durch Bischof Gruics zu besetzen wäre.

Den stillen Beobachter aus der Ferne mag zu oft das Schauspiel ergötzt haben, wie Baron Majthényi, so oft er den Plänen der Kirchenreaktion zugestimmt, durch deren Organ den „Srbski Narod“ als genialer Staatsmann bis in den Himmel verherrlicht wurde, um dann plötzlich wieder einmal, wenn sich etwa sein constitutionelles Gewissen vor weiteren Proscriptionen gesträubt hatte, vom

selben Organe als krasser Ignorant gescholten und mit dem gemeinsten Koth beworfen zu werden.

Mit dem Sturze des Grafen Lonyai war es schon halbwegs gewiss, dass die Regierung nicht lange mehr dulden werde, dass Baron Majthényi auf Kosten des Staatssäckels da unten allerlei Ungesetzlichkeiten im übel aufgefassten Staatsinteresse begehe; die ohnehin zerfahrend Verhältnisse völlig verwirre und das Staatsansehen durch ein plan- und kopfloses Vorgehen völlig untergrabe.

Man liess noch eine geraume Zeit verstreichen, während dem die Beamten des königl. Commissariats vor langer Weile manch schönes Sträuslein für zarte Damenhände in den reizenden Auen des benachbarten Syrmiens gewunden und der königl. Commissär ein entrirtes, hoffentlich rentables Pferdegeschäft abgewickelt hatte, und eines schönen Tages war das so geräuschvolle Commissariat in aller Stille aus Neusatz verschwunden — ohne dass ihm jemand eine Abschiedsthräne nachgeweint hätte.

Vergebens bemühten sich die nichts minder als platonischen Anhänger des Commissariats jedermann dahin zu trösten, dass der „Adlatus" Popovics oder gar der Neusatzer Obergespann v. Flatt die Commissariatsagenden weiterführen werde — die kurze aber dem Staate leider theures Geld kostende Herrlichkeit sollte in dieser Form ein Ende finden.

Möglich, dass das Commissariat in seinen Akten eine Fülle von staatsrettenden Plänen aufgestapelt hat, woran sich für jetzt vorläufig nur die Staatsmotten gütlich thun dürften. Von seinen Thaten zum Nutzen und Frommen der serbischen Kirche wäre selbst mit den bestgeschliffenen Linsen eines Pariser Miscroscopes wenig zu entdecken, ausser dass es etwa die Verwaltung des Dalyaer Metropolitangutes den Händen des Congressbestellten entnommen, die Rechnungen desselben im Interesse dieses Gutes nie erledigt, geschweige denn revidirt hätte und gegen die Pächter der Gymnasialtypografie in Neusatz einen Kriminalprozess angestrengt hatte, der nach der Meinung von Fachmännern aus Mangel an Thatbestand eingestellt werden dürfte.

Aus dem Wirken des Br. Majthényi ist aber die

immerhin zu beherzigende Lehre zu entnehmen: dass sich die serbische Kirchenangelegenheit auf ungesetzlichem Wege, mit ungesetzlichen Mitteln und Hand in Hand mit der auf einer ungesetzlichen Basis operirenden serb. Kirchenreaktion immerhin noch ärger verwirren, aber nie und nimmer erspriesslich lösen lasse.

Diese Ansicht muss auch in den leitenden Kreisen zum Durchbruch gekommen sein, als sich die Regierung anschickte, die dem Baron Majthényi zugewiesene, aber vom selben im amtlichen Uebereifer falsch aufgefasste Aufgabe durch den neuen Commissär Hofrath v. Hueber auf legalem Wege lösen zu lassen.

Wir sind nicht in der Lage, die Resultate der Mission v. Huebers eines näheren zu kennen, wir hoffen aber, dass sie derartig sind, dass sie der Regierung einen klaren Einblick in die Wirrnisse der serb. Kirchenangelegenheit gestatten werden. Dass die serbische Kirchenreaktion dabei am ärgsten fahren werde, ist schon daraus zu schliessen, dass die Pressknechte derselben v. Hueber, von vornherein, ehe er noch zu wirken begann, in ihren Journalen „Srbski Narod“ und „Bácskaer Bote“ auf das niedrigste angriffen, verläumdeten, und ihn sammt der Regierung, in der dieser Clique eigenen Denunziationmanier als Schleppträger Miletics's hinstellten, — ferner da das Ministerium, augenscheinlich gestützt auf die Resultate der Erhebungen des königl. Commissärs, in Sachen der Verwaltung des serb. Kirchenvermögens die jüngsten Oktober-Erlässe vom Stapel liess, die an würdevoller Strenge nichts zu wünschen übrig lassen, bei allen Freunden gesetzlicher Ordnung gut aufgenommen und in den Reihen der serbischen Kirchenreaktion durch entschiedenes Betonen des legalen Vorgehens wahrhaft betäubend wirkten.

VII.

Wir haben im vorgehenden die Entwicklungsphase der serbischen Kirchenfrage in grossen Zügen geschildert. Wenn es uns nicht an Zeit und Raum ermangeln würde, wäre es noch höchst interessant, die Entwicklung der Autonomie der rumänischen Metropolie in einer Parallele mit den serbischen Kirchenangelegenheiten zu besprechen. Wir müssen leider für jetzt darauf verzichten, aber können nicht umhin zu bemerken, dass die schon geregelte und ins Leben gerufene Autonomie der rumänischen Metropolie keine wesentlichen Unterschiede mit den analogen Bestrebungen im Gebiete der serb. Metropolie aufzuweisen hätte.

Bevor mir nun im Schlusssatze noch die correcte Lösungsmodalität der serbischen Kirchenfrage besprechen, sei uns gestattet, einen Blick auf den immerhin deplorablen Zustand der jetzigen serbischen Hierarchie zu werfen.

Die Karlowitzer Metropolie oder das sogenannte serbische Patriarchat umfasst bekannterweise sieben Kirchendiozesen und zwar die Ofner, Bacser, Temesvarer, Werschetzer, Pakratzer, Kalstädter und schliesslich die Karlowitzer Metropolitandiozese. Die Incorporirung der dalmatinischen Bisthümer in das serbische Patriarchat hängt ja noch von der erspriesslichen Lösung der staatsrechtlichen Stellung Dalmatiens ab.

Durch den Tod des Patriarchen Maschirevics ist der Metropolitanstuhl durch den Tod der Bischöfe Athanazkovics und Nicolajevics sind der Bacser und Kalstädter Bischofsitz, durch die Abdankung des Bischof Nakò ist zur Zeit auch der Temesvárer Bischofstuhl unbesetzt.

Der ganze serbische Episcopat besteht nur zur Stunde aus drei Bischöfen, von denen Stojkovics zu Ofen, Kengyelacz zu Werschetz und Bischof Gruics zu Pakratz, derzeit Metropolitanverweser zu Karlowitz. Dem Bacser Wahlbischof Angyelics geht noch die Consecration ab und kann selber als Diocesanbischof nicht fungiren.

Aus der Schule des Metropoliten Stratimirovics, wo damals noch auf ein streng kirchlich-moralisches Leben viel gehalten und die serbischen Bischöfe nur ihren kirchlichen Wirken obgelegen sind, sind nur noch die Bischöfe Stojkovics und Kengyelacz da, — das übrige ist ein Nachwuchs aus der Schule des Patriarchen Rajacsics. Des Patriarchen Rajacsics Wirken und Streben, mit der neuen vaterländischen Geschichte innig verwoben, ist allgemein bekannt. Ein Mann von nichts weniger als kirchlichen Grundsätzen war er selbst der grösste Vorwand, dass im kirchlichen Leben der serbischen Metropolie leider eine so laxe Disciplin eingerissen und noch corruptivere Zustände überhand genommen haben. Seine Popularität nach unten, sein bekannter Einfluss nach oben liessen es zu, dass man die Dinge gehen liess wie sie eben gingen. Die diesbezüglichen Reformbestrebungen am kirchlichen Gebiete, obwohl schon ein gutes Jarhundert alt, sind erst nach seinem Tode neuerdings so lebhaft aufgetaucht.

Weswegen Bischof Stojkovics bei den Gläubigen der serbischen Metropolie in solcher Hochachtung dasteht, haben mir schon früher besprochen, die Stellung des Werschetzer Bischofs Kengyelacz wäre in der Achtung seitens der Gläubigern ebenfalls unerschüttert, da er den Einflüsterungen der serbischen Kirchenreaktion in der jüngsten Zeit kein williges Ohr zu schenken scheint, wenn ihm sein nervöses körperliches Leiden nur noch für die Einflüsterungen der Faiseurs der Wirren in der Werschetzer Kirchengmeinde unzugänglich machen würde und selbe seine Bischofsstellung zu manchen Wilkürakten nicht missbrauchen würden.

Den guten Ruf, in dem einstens Bischof Gruics wegen seinen eminenten Fähigkeiten gestanden, hat er in der letzten Zeiten zumeist wegen seiner Lässigkeit gänzlich eingebüsst. Und seitdem es für erwiesen gilt, dass er in seiner Stellung als Patriarchatsverweser, verblendet etwa durch persönliches Interesse, von der Kirchenreaktion sich verleiten liess, dahin zu wirken, dass der serb. Metropolitanstuhl nicht durch Congresswahl sondern durch Ernennung besetzt werde und somit sich hergegeben habe, die Vernichtung eines der ältesten

Cardinalrechte der serb. Kirche herbeizuführen, dürfte derselbe auch mit dem kleinen Reste seiner einstigen Anhänger gebrochen haben.

Unstreitig gilt der Gergeteger Klostervorsteher und Bacser Wahlbischof Angyelics für das geistige Caput der von ihm gebildeten und geleiteten serbischen kirch. Reaktionsfraction. Seine Geschmeidigkeit, eine jede Regierungsströmung für seine Zwecke auszubeuten, hatte ihm noch am meisten dazu verholfen, dem Ministerpräsidenten Gr. Lónyai dahin zu belehren, dass eine liberal organisirte serbische Kirchenautonomie „staatsgefährlich" wäre und dass das salus rei publicae das Eingehen der Regierung auf seine kirchlichen reaktionären Vorschläge dringend erheische. Die Ungesetzlichkeiten, die seither in Sachen der serbischen Kirchenangelegenheit hie und da geschehen sind, werden seinem Einflusse zugeschrieben und obwohl der kirchlich reaktionäre „Srbski Narod" in jeder Woche dreimal im salbungsvollen Tone den himmlischen Beistand auf Angyelics „als treuesten Sohn der orthodoxen Kirche" erfleht, ist der ohnehin geringe Anhang seiner Hochwürden im Schwinden und seine Stellung von Tag zu Tag eine bedenklichere. Es vergehen ja Monate lang die grössten Feiertage der griech. orient. Kirche und Wahlbischof Angyelics wagt es nicht, in irgend einer Kirche seiner Diocesanresidenz zu Neusatz zu pontificiren, da die Gläubigen bei seinem Erscheinen den Gottesdienst demonstrativ verlassen und bei kirchlichen Umzügen immer für gehörige Polizeiassistenz gesorgt werden muss.

Bei sothanen Umständen ist es evident, dass die Bestrebungen des Wahlbischof Angyelics bei der grossen Masse der Gläubigen der serb. Metropolie und besonders bei der unabhängigen Intelligenz des Volkes einer entschiedenen Verurtheilung begegnen.

Es ist ferner eine entschieden irrige Ansicht, als zähle Wahlbischof Angyelics auf kirchlichem Gebiete nur die sogenannte nationale Oppostion zu seinen Gegnern und die serbische Regierungspartei zu seinen Gessinnungsgenossen. Abgesehen davon, dass die jüngste Landtagswahl eben wegen seines Beistandes der Deákpartei im Titler Wahlkreise eine empfindliche Niederlage eingetragen,

könnten wir hier eine Reihe von den gewiegtesten serbischen Deakisten herzählen, die nicht nur dass sie zu dem Reaktionsbanner seiner Hochwürden nicht zählen, vielmehr seine kirchlich reaktionären Bestrebungen auf Schritt und Tritt auch thätlich bekämpfen.

Der Stand der Archimandriten, aus denen die bisherigen Bischofssynoden die Bischöfe nicht de lege wählen mussten, aber usualiter immer zu wählen pflegten, zählt zur Zeit im Umfange der ganzen serb. Metropolie nur acht Individuen. Von diesen ist der Rakovatzer Archimandrit Gersics in Deficienz, der Koviljer Stanulovics und der Mesityer Zwetics in geistiger Beziehung Simpliciuse, der Krusedoler Pavischevics und Hopovaer Petrovics wegen Verprassung des Klostervermögens im Anklagezustande.

Es verbleiben somit nur die beiden Zsivkovicse, Kornel und Theofan und der Karlstädter Bischofsverweser Mihajlovics, unter denen nur der Bezdiner Archimandrit Teofan Zsivkovics durch eminentere Fähigkeiten emporragt. Die jüngere höhere Mönchsgeistlichkeit zählt im ganzen fünf Mitglieder von denen einer die Würde eines Archidiaconus, zwei die eines Syncellos und zwei die eines Protosyncellos bekleiden und zum grösstenTheile intelligente Kräfte repräsentiren.

Es sind schon viele Jahre her, dass sich keine neuen Candidaten zum serbischen höheren Mönchsstande melden und nicht lange ist es, dass der letzte Canditat hiefür in der Ofner Landesirrenanstalt das zeitliche gesegnet.

Gleich dem höheren serb. Mönchsstande, der theils an den Sitzen der Bischöfe in verschiedenem Canzlei- und theolog. Lehramtsdienste fungirt, theils später, zur höheren Würden befördert, den reicheren Klöstern vorsteht, ist auch die niedere Mönchsgeistlichkeit in den serbischen Klöstern am Aussterbeetat. In der serb. Metropolie zählt man zur Zeit an 30 Klöster von den 13 in der Karlowitzer Metropolitandiozese, 4 in der Temesvarer, 2 in der Werschetzer, 1 in der Ofner, 4 in der Pakratzer und 1 in der Karlstädter Kirchendiozese zu liegen kommen. Die restirenden 5 sind den grösseren Nachbarklöstern affilirt. Die gesammten Klöster repräsentiren ein Vermö-

gen von nahe an 3 Millionen Gulden und können bei rationeller Bewirthschaftung ein Reineinkommen von nahe an 200,000 Gulden abwerfen. Die Zahl der in diesen Klöstern lebenden Mönche dürfte zur Zeit kaum 60 erreichen. Wo vor kaum einem halben Jahrhundert 10—15 Mönche unter einem Dache lebten, da leben heutzutage ihrer 2—3.

Die serbischen Mönche waren zu Anfang, als die Serben noch in ihrer alten Heimath die Klöster zu gründen anfingen, einfach laici und ihr officium war non docentis sed plangentis, später wo sie in den Clerus rezipirt wurden, hat die Kirche alle Mönchen ad suscipiendos sacros ordines verbunden. Die Klosterdisciplin wird in der Karlowitzer Metropolitandiozese durch die Metropolitanklosternorm vom Jahre 1733 und 1753 in soweit diese gegen das Declaratorialrescript von 1779 und das Systema consistoriale von 1782 nicht verstossen, geregelt. In den übrigen Klöstern gilt für das Klosterleben der alt hergebrachte Usus.

Die serbischen Klöster sind ferner fromme Stiftungen und wurden theils von den Mönchen selbst, theils von den Mönchen mit Beihülfe der Gläubigen, aber zum grössten Theile von den serbischen Herrschern, Despoten genannt, erbaut und dotirt. Der St. Basilsorden, zu dem alle serbischen Mönche gehören, hat keine specielle culturelle Aufgaben, seine Pflicht ist es, für das Seelenheil der Klosterstifter Messen zu lesen und zu beten und ein frommes, beschauliches Leben zu führen.

Der Klostervorsteher, Hegumen genannt, erwählt die Klosterbruderschaft selbst auf Vorschlag des Consistoriums gewöhnlich aus der eigenen Mitte. Später mag die Unsitte eingerissen sein, dass der jeweilige Metropolit im Einvernehmen mit zwei Bischöfen die höhere Mönchsgeistlichkeit an den Residenzen der Bischöfe in der Würde der Archimandriten zu Klostervorstehern der reicheren Klöster bestellte. Dem Klostervorsteher stand es zu, die Klosterdisciplin zu handhaben und im Einvernehmen der Bruderschaft und Approbation des Diozesanbischofs Novizen aufzunehmen. Die Klosterökonomie führte der jeweilige Vicarius als Stellvertreter des Vorstehers und die

ganze Bruderschaft ist berufen, bei den Domesticalarbeiten nach Thunlichkeit Hand anzulegen.

Wenn wir uns nun an dieser Stelle die Mühe nehmen würden, das Thun und Treiben in den serb. Klöstern aus eigener Anschauung zu schildern, könnte man uns leicht einer parteilichen Befangenheit bezichtigen. Darum wird es genügen, statt uns einen verlässlicheren Gewährsmann sprechen zu lassen, dem man die Competenz hiefür gewiss nicht bestreiten wird.

Der Metropolitanverweser und nachmalige Metropolit Stankovics spricht sich in seinem Circularerlasse vom 21. Jänner 1837 in Sachen des serb. Klosterlebens folgendermassen aus.

„Es ist mir authentisch berichtet worden, dass sich gewisse Klostervorsteher der Syrmier Klöster ihres Ordens unwürdig benehmen und solche Excesse begehen, die theils zum Schaden der übrigen Klosterbruderschaft gereichen und zum Vergeuden des Klostervermögens führen oder Scandale involviren, durch welche ihr sündhaftes Leben offenkundig wird. Etliche, deren Namen ich für jetzt verschweige, besuchen ausgenommen die Sonn und Feiertage sonsten selten die Kirche; auch sind sie in der Kirche nicht gelassen und wie es Mönchen geziemet fromm, sondern zanken sich während des Gottesdienstes, ja was noch mehr, sie jagen den pontificirenden Diaconus von seiner Estrade herunter, weder wollen sie beim dritten Messgeläute zur Kirche kommen nach erlauben, dass die Messe vor dem gläubigen Volke begonnen werde, sondern sie sitzen in Gesellschaft von Weibsvolk und wenn es dann ihnen einfällt zur Kirche zu gehen, so lassen sie dies durch einen Diener den Celebranten sagen, damit er die Messe beginne. Auch geschieht es, dass wenn der celebrirende Geistliche bei dem Vorsteher für den Segen der ihm für die Frühmette nöthig vorspricht, der Vorsteher im Bette liegend den Segen ertheilet. Wenn die Vorsteher sich auf Reisen begeben, so haben sie kein Vertrauen weder in den stellvertretenden Vicarien, noch in den beeideten Senioren oder anderen Klosterbrüdern, sondern überlassen ie Schlüssel

von Zimmern und Vorrathskammer ihrem Diener oder der Köchin, und selben steht es dann frei, den Wein und Victualien nach Belieben an wen immer zu verabreichen. Es erreignet sich auch, dass die Vorsteher in dem benachbarten Dorfe Häuser besitzen, welche sie oft besuchen und für ihr Eigenthum ansehen und wenn die Klosterbrüder sich unterstehen, dasselbe zu thun, so werfen sie dieselben in den Klostercarcer. Ich habe ferner in Erfahrung gebracht, dass der rechnungsführende Vicarius, noch weniger die Klosterbrüder nichts davon wissen, wie die Klostervorster im Kartenspiele enorme Summen Klostergeldes vergeuden; an ihre Verwandten und Freunde ohne viel Bedenken und ungenirt das Klostervermögen verschenken, die Klosterwaldungen devastiren, mit der Bruderschaft nicht im Refectorium gemeinschaftlich speisen, denselben schlechte Speisen und den schlechtesten Wein und Branntwein verabreichen, selben von ihren Diurnen Abzüge machen, die Jahresgehalte aus dem Opferteller der Bruderschaft bestreiten, dem erkrankten Klosterbruder keinen Arzt holen lassen. Das Kloster betrachten die Vorsteher nicht als Gemeingut, sondern als ihr Eigenthum. Den Bruder, wenn er einen Fehler begeht, verbessern sie nicht in Demuth nach den Klosterregeln, sondern trachten denselben in ein anderes Kloster versetzen zu lassen; die Klosterbruderschaft benennen sie mit Schimpfnamen statt selbe mit gutem Beispiele zum Guten zu leiten“ etc.

Im weiteren fordet sie der würdige Bischof auf, sie mögen ein besseres Leben führen, denn wenn man am „Allerhöchsten Orte“ und seitens der Regierung dies Thun und Treiben vernimmt, dürfte es ihnen schlimm ergehen.

So schildert der besagte Kirchenfürst das serbische Klosterleben vor 30 Jahren und wahrlich die Wirthschaft dauerte auf gleiche Weise fort, hatte sich sogar während dem, dass Rajacsics den Metropolitenstuhl inne hatte, um ein bedeutendes noch verschlimmert.

Die Archimandriten und Hegumens hatte als jeweilige Klostervorsteher gewöhnlich in den, ihr Gebahren und Rechnungsführen controllirenden Diözesanconsistorien ihren guten

Freunde und auch manche Helfershelfer, könnten demnach das Klostervermögen ungescheut nach Herzenlust zu selbstsüchtigen Zwecken gebrauchen, sich und ihren Familien ein gutes Leben bereiten und Reichthümer ansammeln. Wo die von ihnen knapp gehaltenen und vielfach bedrängten Klosterbrüder gegen eine solche Wirthschaft Klage geführt, müssten sie ihr gutes Recht schon aus Subordinationsgründen verlieren. Kein Wunder dann, dass auch die Klosterbrüder das Klostervermögen als eine res nullius ansahen, und angesichts der Devastation en gros, auch ihrerseits an derselben nach Möglichkeit en detail theilnahmen. Auch ist die Klosterbruderschaft in der jüngsten Zeit arg degenerirt, da zu often auch solche Inviduen zu Mönchen eingeweiht wurden, die in der herben Schule des Lebens in manch ehrlichem Lebensberufe materiell und moralisch zu Grunde gegangen, als solche verkommene Subjekte der Gesellschaft ihr ultimum refugium in den Freuden einer stillen Klosterklause gefunden haben. Wo solchermassen ein reich dotirtes Kloster irgend einem ehemaligen abgewirthschafteten Schuster, Kürschner, Glöckner, degradirten Korporal, der serb. Mönch geworden und durch Kriecherei und andere Kniffe und Pfiffe der ehrsamen Bruderschaft es zum Vorsteher gebracht habe, zugefallen — da ist der fromme Glaube und die rationelle Wirthschaft schlecht daran gewesen. Die Archimandriten, welche die Klostervorsteherschaft ohnehin als einen blossen Durchgangsposten, bis sie sich einen Bischofsitz errungen, betrachteten, haben, da ihr neuer glänzender Bischofsberuf auch ein klingendes Ansehen erfordert hatte, noch am ärgsten gehaust und das Klostervermögen noch obendrein in tiefe Schulden gestürzt. Ausnahmen hievon sind so rar wie weisse Raben.

Eine solche Wirthschaft ging auch dem im übrigen höchst conservativen Congresse von 1865 über den Spass. Er konnte es nicht weiter mit stoischem Gleichmuthe zusehen, wie die Stiftungen, die in solatium nationis gewidmet, von dem vergangenen Kirchencongresse zu Gunsten der jetzigen Nutzniesser derselben angesichts dem Fiscus privelegialiter und grundbücherlich gesichert, nun heidenmässig verschleudert und vergeudet werden. Der Congress

übertrug daher die Klostergüterverwaltung der Centraldirection der serb. Nationalfonde in Carlowitz, was auch das königl. Rescript von 10. Aug. 1868 approbirte. Doch die vielen Schlaumeier, die den Patriarchen Maschirevics in den Ohren lagen, wussten es so pfiffig einzurichten, dass diese Verfügung nicht effectuirt wurde, bis der spätere Congress diesbezüglich die Anstalten, die wir oben besprochen, getroffen hatte. Wie gross das Uebel in diesem Brennpunkte der serb. Kirchenfrage, mag man aus dem schneidenden Tone des jüngsten diesbezüglichen Regierungserlasses vom 9-ten October 1873 herauslesen.

Dass der Bacser Bischof den jährlichen Pachtschilling von 52,000 fl. der Sziriger Puszta für sich allein behalte; der Carlowitzer Metropolit die an 100,000 Gld. reichenden jährlichen Revenüen des Metropolitangutes auch fortan für sich beziehe; dass die ehrsame Gilde der Klostervorsteher auch fernerhin die Klostereinkünfte verprasse und das Klostervermögen consuetó modo devastire — mit anderen Worten, dass die diesbezüglichen Congressbeschlüsse in Sachen der Dotation der Bischöfe, des Metropoliten, der Klostermönche und der Verwaltung der Klostergüter zum Nutz und Frommen der serbischen Kirche und des öffentlichen Unterrichtes nie zur Ausführung gelangen — darin und nur darin liegt eben die ganze vielgepriesene Orthodoxie, die simulirte Loyalität und Ungarfreundlichkeit der serb. Kirchenreaktionsfraktion.

Dass der serbische Mönchsstand im Gebiete der heil. Stefanskrone seinem selbstverdienten Ende sicher entgegengehe, darüber sind die Meinungen ungetheilt und heutzutage ist es schon spät, diesen Selbstzersetzungspross des serb. Mönchsstandes aufhalten zu wollen.

Nicht minder trifft dem höheren serbischen Mönchsstand die Schuld, dass der serbische Curatclerus, mit wenigen Ausnahmen, in einer tiefen geistigen Finsterniss vegetire und für seinen so edlen und höchst nothwendigen Culturberuf so unvorbereitet dastehe. Die serb. theologischen Priesterschulen zu Carlowitz, Werschetz und Plaschki standen immer unter der Leitung der höheren Mönche. Sie waren in denselben die Professoren, beschränkten sich

aber in ihrem edlen Lehramte darauf nur etliche Viertelstunden täglich Schule zu halten, ansonsten die Candidaten die einzelnen Disciplinen aus ein Jahrhundert alten, von Jahr zu Jahr verkürzten Manuscripten mechanisch einbüffeln zu lassen. Sie schrieben ja lieber Werke über den „Weinbau" und die „Kochkunst", ohne seit fünfzig Jahren her ein bedeutenderes Fachwerk als Handbuch für ihre Zöglinge erscheinen zu lassen.

Wie systematisch und mit welch sträflicher Indolenz sie die so nöthige höhere Bildung ihrer Pfarrgeistlichkeit zu verhindern gewusst haben, erhellt noch am besten aus dem Umstande, als der hochsinnige Kaiser Josef II. 50,000 Gulden aus der Cameralcasse geschenkt hatte, damit im Kloster Gergeteg ein ordentliches Priesterseminär eröffnet werde, konnte weder er, noch weniger Kaiser Leopold und Franz mit dieser löblichen Absicht reussiren, da dies die Metropoliten Putnik und Stratimirovics als eine höchst unnütze Sache auf das lebhafteste bekämpften.

Wie sie es verstanden hatten, dass der Beschluss des Temesvarer Congress von 1790 bezüglich ihres jährlichen Unterrichtsbeitrages peto 30,000 Gld. für ewige Zeiten am Papiere blieb, haben wir oben erwähnt. —

Als später im Jahre 1865 der Congress der Carlowitzer theolog. Anstalt einen wissenschaftlichen Lehrplan vorschrieb, dieselbe mit reichen Subsidien dotirte und der Obhut des jeweiligen Metropoliten und der Bischofssynode empfahl, liessen es die Herren lieber dahin ankommen, dass die Anstalt zumeist wegen ihres veralteten Zustandes gänzlich gesperrt werde, als dass sie sich Mühe genommen hätten, sie den Bedürfnissen der Kirche und den Intentionen des Congresses gemäss auf wissenschaftlichen Grundlagen zu reorganisiren. Ein aufgeklärter Curatclerus, der nach den Satzungen der serbischen Kirche nicht im Cölibate lebt, durch seinen Beruf mit allen Momenten des Volkslebens in innigster Verbindung verflochten ist, demnach für Aufklärung und Volkswohl am meisten wirken kann, ist ja dem herrschsüchtigen höheren Mönchsclerus der serb. Kirche von jeher ein Gräuel gewesen. Es ist ja eben ein ewiger Zwiespalt der Natur, dass Licht und Finsterniss nicht gut neben einander bestehen können.

VIII.

In der Einleitung dieser Besprechungen haben wir die Stellung der serb. Kirche angesichts des Staates gezeichnet.

Den Herren, die es da gelüstet, dass alles sammt und sonders beim alten verbleibe, beliebt es, dahin zu argumentiren, dass die Institutionen, welche die Congresse durch Reformen in der Kirche theils schon eingeführt haben, theils noch der Einführung harren, einer canonischen Grundlage entbehren, ja vielfach gegen dieselbe verstossen. Die Anhänger dieser Ansicht belieben aber zu vergessen, dass heut zu Tage schon Jahrhunderte verflossen sind, seitdem sich in der serbischen Kirche noch in der alten Heimath der Serben ein Partikularrecht herausgebildet habe und dass, wenn man heute einzig und allein die Canones der verschiedenen Kirchenconcile zum Maassstabe für die Beurtheilung des Bestandes der serbischen Kircheninstitutionen nehmen wollte, die serbische Kirche in Ungarn, wie sie sich mit der Zeit herausgebildet habe, ihre ganze geschichtliche Entwicklung fallen lassen musste, um zum status quo ante, wo sie noch von dem Patriarchensitze in Byzanz abhängig war, zurückzugreifen. Aber selbst dann, wenn man sie rein auf kirchlichen Satzungen bilden wollte, würde man in der buchstäblichen Effectuirung der Kirchencanones auf solche Hindernisse stossen, wo man von einer streng canonischen Grundlage wieder abweichen müsste. Reformen auf dem Gebiete des Kirchenwesens erfordert das Bedürfniss der Gläubigen und Institutionen zu lieb, die veraltet und gänzlich unbrauchbar geworden, lässt sich der Gang der Geschichte um eine stattliche Zahl von Jahrhunderten nicht zurückschieben.

Die Herren von der serb. Kirch enreaktion haben sich ereifert, dass wie manch anderes am meisten noch die heutigen Diozesanversammlungen in der serb. Kirche eine fremde Neuerung involviren. Aus den jüngsten Publikationen der an alten Urkunden und Documenten so reichen Archive der serbischen Kirchengemeinde zu Ofen,

kann heut zu Tage jedermann ersehen, dass besagte Diözesanversammlungen im Bereiche der jetzigen Ofner Diözese unter dem historischen Namen congressus particularis im 18. Jahrhunderte lange Zeit im Gebrauche waren, und selbe noch ein mehreres in ihren Wirkungskreis einbezogen hatten, als dieselbe Institutionen von heute.

Die berührten Publikationen, die eine reiche Fundgrube für die Geschichte der serbischen Kirche im 17ten und 18ten Jahrhunderte abgeben, erweisen ferner zur Genüge, dass die heutigen Reformbestrebungen der Serben am kirchlichen Gebiete schon dazumal gang und gebe waren. Man lese die Instruktionen der Ofner Kirchengemeinde, die sie ihren jeweiligen Congressdeputirten ertheilt, man vergleiche die Propositionen, die sie so zahlreich den damaligen Congressen unterbreitet haben und man wird sich völlig überrascht fühlen, alles das, was man heute in Kirchenangelegenheiten von liberalen Gemeinden und deren Deputirten anstrebt, schon damals angeregt und verfochten zu finden. Diejenigen also, die da behaupten, dass die heutigen Bestrebungen nur einigen exaltirten Köpfen entstammen, verweisen wir auf das Studium der Protokolle und Documente der Ofner Kirchengemeinde und sie werden die feste Ueberzeugung gewinnen, dass die heute angestrebten Reformen im serb. Kirchenleben schon vor Jahrhunderten ihre begeisterten Vorfechter gefunden haben. Die serbischen Kirchengemeinden zu Ofen, Pest und St. Endre waren im ganzen 18. Jahrhunderte die rührigsten und angesehensten Vorfechter liberaler Reformen und haben mit ihrer Intelligenz und jeweiligen Opferwilligkeit den serbischen Metropoliten dermassen imponirt, dass selbe nicht leicht eine wichtige Angelegenheit unternommen, ohne vorher die Gläubigen der besagten drei Kirchengemeinden um Rath und Unterstützung angegangen zu haben. —

Ebenso unbegründet erweist sich der Vorwurf, dass eine liberal organisirte serbische Kirchenautonomie leicht staatsgefährlich sein könnte. Das Oberaufsichtsrecht des Staates wurde von den serbischen Congressen nie bestritten, gegen eine constitutionelle Handhabung dieses Rechtes hat nie jemand irgendwas einzuwenden gehabt, und es wäre um

unser Staatswesen wahrhaft traurig bestellt, wenn der Staat zu jeder Zeit, wo eine Gesetzverletzung vorliegt, dem Gesetze keine Autorität erzwingen könnte.

Zur Zeit, wo das ganze Land unter dem Eindrucke der epochemachenden Rede, über die Stellung des Staates angesichts der Kirche, des weisen Führers der Deakpartei, den dort entwickelten Ideen seine vollste Zustimmung ertheilt — in dieser Zeit darauf zu bestehen, dass der Staat die beschützende Vorsehung für reaktionär-clerikale Tendenzen in der serbischen Kirche übernehme, heisst zu mindestens die Aufgaben des Staates in unserem Zeitalter gänzlich verkennen.

Nicht seltener ertönt der Vorwurf, dass die serbischen Kirchencongresse, statt bei ihren Aufgaben zu bleiben, sich auf die Rolle von kleinen Parlamenten verlegen, politische Angelegenheiten discutiren und beschliessen. Wir nehmen keinen Anstand, hier zu behaupten, dass in den Verhandlungen der jüngsten Congresse kein einziger Gegenstand vorgekommen sei, der mit Politik irgend etwas gemein gehabt hätte. Uebrigens kann sich die Regierung zu jeder Stunde von der Lügenhaftigkeit solcher Behauptungen überzeugen, denn es steht ihr frei, sich die in Carlowitz erliegenden Verhandlungsschriften der Congresse unterbreiten zu lassen.

Die Führer der serb. Kirchenreaktion waren selbst überzeugt, dass mit solch nichtigen Vorwänden die Approbation und Effectuirung der Congressbeschlüsse für die Dauer nicht aufzuhalten sei, ihr ganzes Bestreben ging nun dahin, geeigneten Ortes plausibel zu machen, dass nachdem Patriarch Maschirevics gestorben, keine Veränderungen in Kirchenangelegenheiten vorgenommen werden können, sondern zu allererst zur Wahl des Metropoliten nach altem Usus zu schreiten sei. Was bisher die Congresssessionen von Berathungen gepflogen, sei alsdann nach der Wahl des Metropoliten der Bischofsynode zur Revision zu unterbreiten. Wir erlauben uns hier eine solche Argumentation mit geschichtlichen Belegen zu bekämpfen. Dass auch sede recante metropolitana die Congresse in ihrem Wirkungskreise Verhandlungen pflegen können, beweist am besten die Geschichte des Congresses vom Jahre 1769

und 1790, zweier der bedeutendsten serb. Kirchencongresse. Im Jahre 1769 verhandelte der Congress zuerst über verschiedene Kirchenangelegenheiten z. B. über die Dotation des Metropoliten, über die Erlaubniss der Abhaltung der Bischofsynode etc. und erst hernach wurde die Metropolitenwahl vorgenommen. Dessgleichen geschah 1790, wo ebenfalls die Verhandlung von Kirchen- und Schulangelegenheiten der Wahl des Metropoliten voranging.

Dass die Bischofsynode eine Revisionsform der Congressbeschlüsse je abgegeben, dürfte schwerlich zu erweisen sein, denn die Bischofsynode hatte seit jeher einen rein dogmatisch-kirchlichen Wirkungskreis. In der Geschichte der serbischen Kirche ist zwar nur ein einziger abnormer Fall verzeichnet, wo die Bischofssynode eine solche Revision vorgenommen hat — was aber daraus resultirt sei, ist zu charakteristisch als dass wir es hier vorenthalten könnten.

Wir haben schon angedeutet, dass die Beschlüsse des 1769er Congresses höchst wichtig waren. Zur Sanction derselben erfloss nun ein allerhöchstes Regulamentum vom 27. Sept. 1770. Der hohe Mönchsclerus hatte Grund genug, mit den Beschlüssen des Congresses unzufrieden zu sein, da in selben viele Amtsmissbräuche der Bischöfe abgestellt worden. Als nun Metropolit Gyorgyevics starb und im Jahre 1774 Jovanovics-Vidak zum Metropoliten erwählt, im Jahre 1775 eine Bischofssynode einberufen hatte, liess sich diese Synode dazu verleiten, die mit dem Allerhöchsten Regulamentum von 1770 bestätigten 1769er Congressbeschlüsse in Revision zu nehmen und ihre diesbezüglichen Anträge hohen Orts zu stellen. Um den Bischöfen gerecht zu werden, erliess die Regierung am 2. Jänner 1777 ein Regulamentum Novum. Kaum wurde es bekannt, dass die Bischöfe die Congressbeschlüsse von 1769 revidirt haben, so ergriff ein tiefer Unmuth alle Gläubigen. Der Neusatzer und Werschetzer Bischof entgingen mit knapper Noth den ihnen mit Lebensgefahren drohenden Verfolgungen ihrer Gläubigen. Das ganze serbische Volk wandte sich um schleunigste Abhülfe an die Regierung, welche dann, um das von der Bischöfssynode beschworene Unheil wieder gut zu machen, das Regulamentum Novum revozirte und am 16 Juli 1779 das sogenannte Re-

scriptum Declaratorium herausgab, im selben abermals die Vorlagen des 1769er Congresses zum grössten Theile approbirte. Später hat sich die Bischofssynode nach solchen Erfahrungen jedwelchem Revisionsgelüste entschlagen und ist bei ihrem Wirkungskreise geblieben. Die Moral aus diesem geschichtlichen Ereignisse ist von selbst genug einleuchtend.

In der jüngsten Zeit scheint die serbische Kirchenreaction noch eine kürzere Prozedur erfunden zu haben, und hat die Regierung mittelst gesammelter Unterschriften dahin angegangen, zur Lösung der serb. Kirchenfrage von jedwelchem Congresse abzusehen, den Metropoliten einfach zu ernennen und das übrige dürfte sich dann später schon machen.

Die gesetzliche Stellung der Regierung zur Wahl eines serb. Metropoliten haben wir in der Einleitung besprochen. Der serbische Congress hatte immer das Recht, den Metropoliten frei zu wählen, ausgeübt, und nur auf diesem Wege sind seit 200 Jahren sämmtliche serb. Metropoliten zum Metropolitanstuhle gelangt und fürwahr, wir können hier mit den Worten unseres Herrn sprechen: „Wer nicht zur Thüre hineingehet in den Schafstall, sondern anderswoher hineinsteigt, der ist ein Dieb und Räuber“ (Ev. Joh. Cap. 10. V. 1) und diese Thür ist nur — der serbische Congress.

Es ist hohe Zeit, dass zu einer endgiltigen Lösung der serb. Kirchenfrage geschritten werde, und eine solche ist nur im gesetzlichen Wege, mit gesetzlichen Mitteln durch Regierung und Congress möglich.

Mit den jüngsten Erlässen in Sachen der Verwaltung des serbischen Kirchenvermögens, hat die Regierung auf den gesetzlichen Standpunkt zurückgreifend, einen glücklichen Wurf gethan und in allen billigdenkenden serb. Kreisen die Hoffnung geweckt, dass es der serbischen Kirchenreaktion nicht gelungen sei, die Regierung auf abschüssige weil ungesetzliche Bahnen zu leiten.

Bevor die Regierung zu einer neuerlichen Einberufung des serbischen Congresses schreitet, ist es für ein

erspriesliches Wirken des Congresses dringend nöthig, dass derselbe, wenn er zusammentritt, mit dem Standpunkte der Regierung in der Kirchenfrage völlig im Reinen sei.

Der einzig hiefür geeignete Weg ist, dass die Regierung, nachdem sie bisher vollauf Musse gehabt hatte, den Stand der serbischen Kirchenfrage von allen Seiten kennen zu lernen, nun nach den bestehenden Gesetzen und den wohlerwogenen Postulaten des jus supremae inspectionis sämmtliche bei ihr erliegenden Elaborate des Congresses erledigt; insbesonders aber, dass sie den vom Congresse nach ihren Intentionen modificirten Congressorganisationsentwurf nebst den im selben enthaltenen Wahlmodus des Metropoliten im Einklange mit den Staatsgesetzen und der Staatsoberaufsicht bestätigt und — erst dann, nachdem alles dieses geschehen, einen neuen Congress, auf Grund der für selben zu Recht bestehenden Wahlordnung einberuft.

Ohne dass dies von Seiten der Landesregierung vorher geschehen, wäre die Einberufung eines Congresses nicht gerathen, denn es ist im voraus abzusehen, dass ein neuer Congress, mag er auch aus gemässigten Elementen bestehen, immerhin darauf bestehen wird, dass die Regierung die Vorlagen des 1870er und 1871er Congresses vorerst erledige.

Es ist im wohlerwogenen Staatsinteresse unseres Vaterlandes gelegen, dass in den serbischen Kirchenangelegenheiten normale und gesetzliche Zustände platzgreifen, damit sich die jetzigen vielfach lautenten geistigen und materiellen Kräfte zum ruhigen und gedeihlichen Entwickeln einer so begabten Nationalität, wie es die Serben sind, im höheren Staatsinteresse regen können.

Es sind wahrlich die besten Staatsfreunde nicht, die ihren Einfluss, verborgenen egoistischen Zwecken zu lieb, dahin verwenden, dass auf dem Gebiete des serbischen Kirchenlebens in Ungarn entweder aufreibende Kämpfe stabilisirt, oder solche Zustände eingeführt werden, welche

das geistige Regen, kirlichen Marotten zu lieb, auf Jahre lang in Bann legen, und den culturellen Fortschritt eines Volksstammes, wenn nicht gänzlich eindämmen, so wenigstens für eine lange Reihe von Jahren zurückstauen.

Dass alle Institutionen der serbischen Kirche nur dem culturellen Zwecke und nur diesem dienen — darauf kann der Staat mit seiner ganzen Macht immer bestehen.

Wir schliessen damit, dass wir unserer Regierung ein umsichtiges aber entschieden gesetzliches Vorgehen in der besprochenen Angelegenheit ans Herz legen. Ein in seinen geistigen Lebenbedürfnissen befriedigtes Volk ist für den Staat immerhin ein grösserer Gewinn, als etwa die Gefahr aus dem Schmollen einer, nur für ihre egoistischen Zwecke wirkenden, ohne bedeutenden Anfang dastehenden Reactionsfraction!

